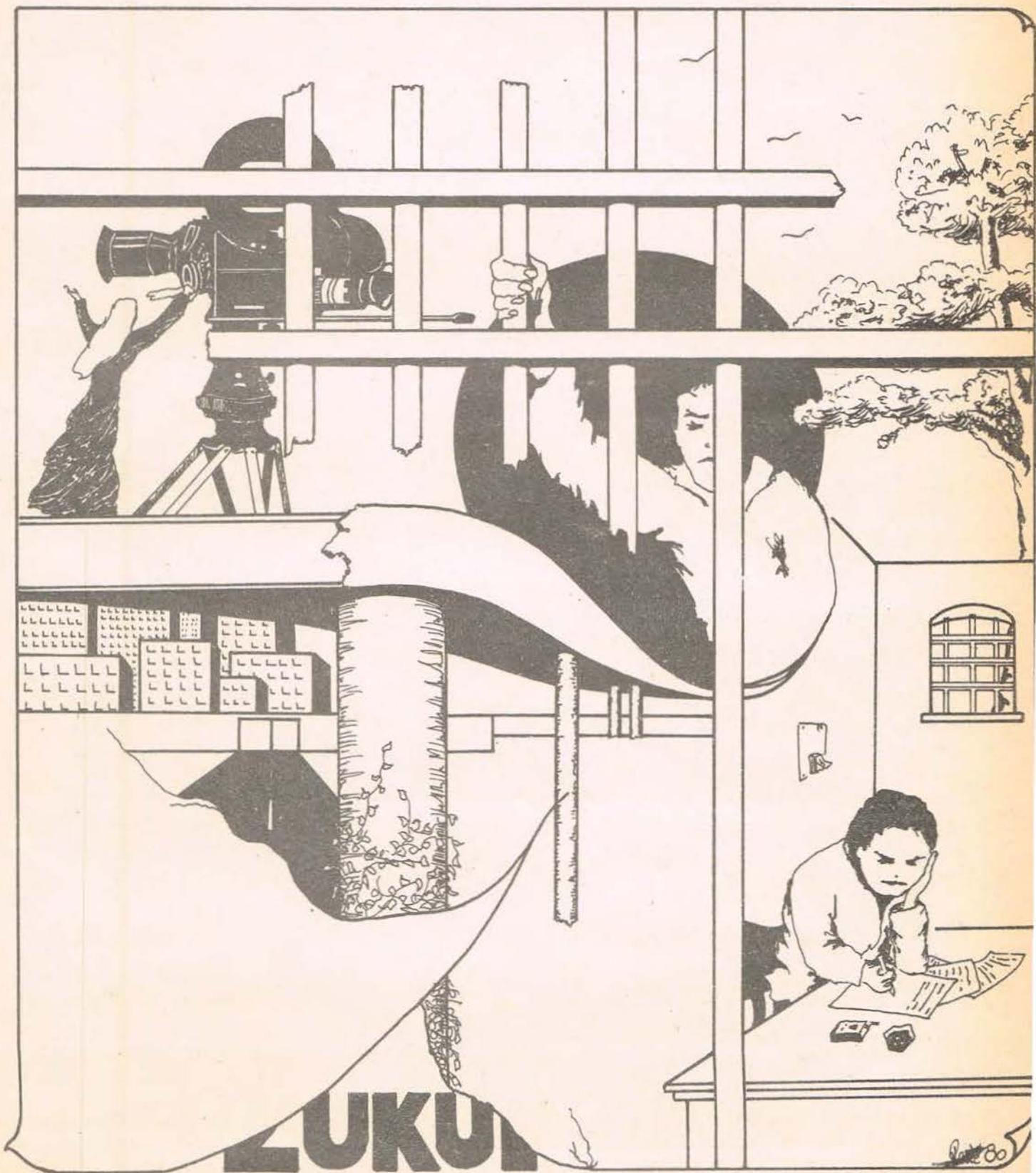


der lichtblick



HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
„Der Lichtblick“

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft 'Der Lichtblick'“ vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf ROTAPRINT
R 30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
„DER LICHTBLICK“
Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

„DER LICHTBLICK“ erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„Der Lichtblick“ wird ausschließlich von Straftangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den „LICHTBLICK“ sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser!

Schwierigkeiten zum Jahresbeginn lassen uns nicht gerade hoffnungsvoll ins erst begonnene Jahrzehnt blicken!

Die Art und Weise der Versandform soll umgestellt werden. Verschickten wir unsere monatliche Publikation bisher im Umschlag, so sollte bereits ab Januar der Lichtblick im Streifband versandt werden. Dies aus Kostengründen. Doch die Anstaltsbetriebe, Buchbinderei und Druckerei, die diesen Auftrag ausführen sollten, schafften es bisher nicht. Es ist wieder eine Preisfrage für uns geworden, beißen wir nochmals in den sauren Apfel und kaufen die Versandkuverts wie im Januar geschehen oder verschieben wir den Versand. Letzteres nur allzu ungerne!

Unsere Finanzen leiden ohnehin an chronischer Schwindsucht, aber auch der rechtzeitige Versand muß gesichert werden. Bei Drucklegung dieser Ausgabe wissen wir noch nicht, wie und wann der Versand diesmal an unsere Leser vor sich gehen soll.

Für den Fall, daß wir nochmals Kuverts kaufen müssen, bitten wir unsere Leser ganz eindringlich, an unser Konto zu denken! Wir danken Ihnen schon im Voraus dafür.

In diesem Heft haben wir einen Beitrag zum Thema „Freie Mitarbeiter im Vollzug“ von Klaus Hübner - Fachaufsichtsreferent beim Senator für Justiz - veröffentlicht. Wir fordern hier alle unsere Leser und insbesondere die freien Mitarbeiter auf, diesen Beitrag kritisch zu lesen und auch dazu Stellung zu beziehen. In diesem Zusammenhang wollen wir gleich darauf hinweisen, daß wir ein Sonderheft zum Thema „Freie Mitarbeiter im Vollzug“ in Vorbereitung haben. Dieser Sonderdruck soll nur auf schriftliche Anforderung hin abgegeben werden. Interessierte Leser können jetzt schon bestellen, dies wäre für uns eine erhebliche Erleichterung, so können wir feststellen, wie groß das Interesse an diesem Sonderdruck sein wird. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Sonderausgabe wiederum kostenlos abgegeben wird, wenngleich Spenden hierfür erwünscht sind.

Ein besonderer Diskussionsbeitrag zum Thema Rauschgift unter der neuen Rubrik Pro und Contra wird, so hoffen wir jedenfalls, die Gemüter erhitzen und uns möglichst viele Stellungnahmen einbringen. Gerade hier erwarten wir möglichst viele Leserschriften.

Ob diese Rubrik fortgesetzt wird, entscheiden die Leser, also ganz persönlich Sie selbst!

Schreiben Sie uns Ihre Meinung dazu und vor allem welche Themen unter dieser Rubrik behandelt werden sollen.

In der Hoffnung auf rege Resonanz und nicht zuletzt auf Ihre Spende

verbleiben wir Ihre
Redaktionsgemeinschaft

„Der Lichtblick“

SPENDEN

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

— ODER —

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

BERICHT - MEINUNG

<i>Leserforum</i>	4
<i>Kommentar des Monats</i>	6
<i>PRO & CONTRA - Heroin</i>	7
<i>Freiwillige Mitarbeiter</i>	24

INFORMATION

<i>Serie Behandlung in Freiheit</i>	10
<i>Kunst im Knast</i>	15
<i>Pressespiegel</i>	16
<i>Im Namen des Volkes</i>	21

KURZNACHRICHTEN FÜR INSASSEN:



Die für Mitte Januar angekündigte Versammlung der Fernstudenten an der Fernuniversität Hagen in der JVA Tegel verschiebt sich bis in den Februar hinein. Bei Drucklegung dieser Ausgabe war der genaue Termin noch nicht bekannt. Die Sozialpädagogische Abteilung, die die Organisation dieser Versammlung übernommen hat, wird den Termin durch Aushang an den Stationsbrettern rechtzeitig bekanntgeben.

TEGEL - INTERN

<i>Zum Thema Lichtbildausweis</i>	18
<i>Vermischtes</i>	20
<i>10 Jahre Therapie</i>	27
<i>Querulanten</i>	29
<i>Buchtips</i>	31

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

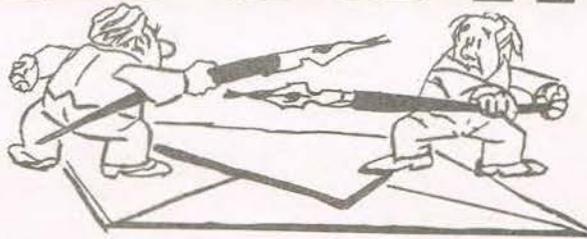
Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

LIEBE REDAKTEURE!

Zuerst recht vielen Dank für den Lichtblick, den ich jeden Monat kriege. Ich gebe ihn immer weiter - sei es an die Eheberaterausbildung, die ich in Passau mache, sei es in den "Arbeitskreis Straffälligenhilfe", der sich zweimal im Monat in Passau, in der Bahnhofstraße 32 trifft und wo Bewährungshelfer, Richter, Sozialarbeiter, Lehrer und andere sozial engagierte Leute versuchen, sehr praxisnah den Gefangenen, Entlassenen und sonst in Schwierigkeiten Gekommenen zu helfen. Was wir derzeit verzweifelt suchen, ist eine Wohnung für Haftantlassene mit Räumen für unsere Treffen und Gruppenabende mit Entlassenen. In der ersten Märzhälfte planen wir als ein Stück Öffentlichkeitsarbeit eine Podiumsdiskussion mit Minister Vogel oder Staatssekretär de Witt; für den Sommer wollen wir einen Film bringen - und da brachte Euer letzter Lichtblick für mich den "Lichtblick".

Wir haben hier - im ansonsten sehr konservativen Passau ein junges Ehepaar, die haben ein Kino, ähnlich den Studentenkinos in Berlin, wo sie im Studioprogramm auch ausgefallene Filme für ein spezielles Publikum bringen können.

Frage: Wäre es möglich, zu den Veranstaltungen sowohl den Herrn Frießner als auch den Film zu kriegen? Ich lade Herrn Frießner gerne für ein paar Tage in den Bayrischen Wald ein, er kann kostenlos bei mir wohnen - bitte, könntet Ihr den Kontakt herstellen zu ihm?



Herzliche Grüße und macht weiter so und Kopf hoch! und Danke fürs Vermitteln von Kontakten zu Frießner-Basis-Film Verleih!

Inge Laun-Krüger,
Haidmühle

AN DIE LICHTBLICK -
REDAKTION

Über die kleine Anfrage meines Kollegen Rzepka war ich doch etwas überrascht, zumal wir als Banknachbarn im Abgeordnetenhaus während meiner 3-jährigen Tätigkeit ein sehr gutes Verhältnis hatten.

Ich habe ihm heute geschrieben und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß die Union auch deshalb in Tegel ein so schlechtes Image hat, weil sich keiner dort sehen läßt, bzw. weil die CDU nicht selbst einmal die Initiative ergreift, hier einen ähnlichen Arbeitskreis aufzubauen. Auch in meiner Eigenschaft als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung von Reinickendorf wäre ich bereit, hier mitzuarbeiten.

Mir ist noch bewußt, daß Sie damals große Schwierigkeiten hatten, weil Sie mich zu einer derartigen Veranstaltung einmal einluden. Für meine Begriffe verlief die damalige Veranstaltung sehr sachlich und die in einem benachbarten Restaurant weitergeführte Diskussion war für beide Seiten von Nutzen.

Peter Wolf

Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung von Berlin Reinickendorf, CDU

In der im "Lichtblick" Nummer 1/1980 als "Kommentar des Monats" unter der Überschrift "Geheime Kommandosache???" veröffentlichten Stellungnahme des Herrn ... (Autor des Beitrags, jol) wird behauptet, daß die Vorsitzende des Anstaltsbeirats, Frau Landsberg, die einstweilige Verfügung, mit der die Veröffentlichung der Berichte des Anstaltsbeirats (der AGST) untersagt wurde, im Alleingang ohne vorheriges Wissen der anderen Beiräte erwirkt habe.

Diese Behauptung ist unwahr! »»»

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die dem für die AGST handelnden Herrn Schneider gebieten sollte, die Herausgabe des Tätigkeitsberichts des Anstaltsbeirats als Buch, Broschüre oder in anderer vielfältiger Form unter dem Titel "Rechtsbruch im Strafvollzug" zu unterlassen, ist nach eingehender Beratung außer von Frau Landsberg von den Vorsitzenden der Teilanstaltsbeiräte I, II und IV, als Mitglieder des Anstaltsbeirates, gestellt worden (siehe auch Rubrum des Antrags und des Beschlusses des Landgerichtes vom 17. 11. 79).

Von einem Alleingang oder gar einem Rechtsverstoß der Vorsitzenden des Anstaltsbeirats kann überhaupt keine Rede sein.

Seinen Vorsitzenden bestimmt im Übrigen der Anstaltsbeirat in einem vom Gesetz vorgeschriebenen Wahlverfahren selbst. Hierbei hat weder der Senator für Justiz, noch Herr ... (Autor des Beitrags, jol) mitzureden.

Der Vorsitzende des TA-Beirats II, Hans Tramsen



Betr.: Lichtblick 1/80
- Kommentar des Monats -
Geheime Kommandosache???

Sehr geehrte Herren, mit der Veröffentlichung dieses Artikels haben Sie sich eines erheblichen journalistischen Dilettantismus schuldig gemacht.

Sie haben - wenn überhaupt - völlig unzureichend recherchiert. Sie machen Feststellungen, die der Verfasser jol als unrichtig kennen mußte und trotzdem veröffentlichte.

Da drängt sich mir der

Verdacht auf, entweder wurden Sie manipuliert, oder Sie wollen mit diesem Artikel die Wahrheit manipulieren. (...)

Als besonders merkwürdig empfinde ich die Art, (dann noch) für die Arbeiten, die andere angefertigt haben, Geld nehmen zu wollen. Wenn dies wenigstens noch für das Spendenkonto des Lichtblick bestimmt gewesen wäre; aber in welchen Kanal das wohl fließen sollte? Leider hat jol hierzu nichts gesagt! (...)

Daß die Veranstaltung der AGST darüberhinaus platzen mußte, war doch eigentlich klar, als sehr schnell erkennbar wurde, daß die Veranstalter die ganze Sache nicht in den Griff bekommen würden. Sicherlich wäre dies auch nicht das richtige Gremium gewesen, über Beiratsberichte zu diskutieren, wenn es die Beiräte dazu nicht vorher befragt.

Wenn ich mich nun als Redakteur dieser wichtigen Sache annehme, dann ist doch das Mindeste, daß ich erst einmal hierzu Frau Landsberg oder die anderen Beiräte befrage. Warum haben Sie das nicht getan? Statt dessen kippen Sie einfach einige Mistkübel über einen Menschen aus, der bei aller möglichen Fehlerhaftigkeit dies dann doch wohl nicht verdient. (...)

Dietrich Schildknecht
Beirat

Diese Leserschrift mußte aus Platzgründen von der Redaktion gekürzt werden. Wir hoffen, dies zumindest sinnwährend vorgenommen zu haben. Kürzungen erfolgten jeweils bei den durch das Zeichen (...) gekennzeichneten Passagen. -red-

Kommentar der Redaktion zu den abgedruckten Stellungnahmen:

Zur Verdeutlichung für unsere Leser muß gesagt werden, daß nach geltendem Presserecht Gendarstellungen keineswegs auf deren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden müssen.

Tatsächlich hat der Autor des zur Diskussion stehenden Artikels mit mehreren Beiräten gesprochen und wurde von diesen um Schützenhilfe gebeten, da befürchtet werden muß, daß bei einer derartigen Einstellung bald keiner der Beiräte mehr seine Berichte an die Öffentlichkeit bringen dürfte.

Auch aus den zu diesem Thema eingegangenen Leserschriften, die wir leider nicht alle veröffentlichten konnten, geht nicht deutlich hervor, warum nun diese Berichte zur "Geheimen Kommandosache" erklärt worden sind.

Dies mit dem Umstand zu entschuldigen, die Berichte hätten für die Öffentlichkeit in einen verständlicheren Stil umgeschrieben werden müssen, trifft wohl kaum den Kern der Sache. Mit Sicherheit hat man darin nicht zu viel gesagt oder zu viel Kritik geübt, sondern ganz einfach Mißstände übersehen. Ein probates Mittel, das Gesicht in der Öffentlichkeit nicht zu verlieren, ist offensichtlich immer noch, gar nichts in die Öffentlichkeit kommen zu lassen... -red-

KOMMENTAR DES MONATS

Anlässlich der Pressekonferenz zum zehnjährigen Bestehen der Teilanstalt IV mit dem Justizsenator, dem Sicherheitsbeauftragten des Senats und der Anstaltsleitung kam man auch auf die sogenannte Pforte II, der Teilanstalt IV zugehörig, zu sprechen.

In der Teilanstalt IV läuft eine sogenannte "Soziale Aktion".

Bei dieser sehr begrüßenswerten Arbeit haben Insassen der Teilanstalt IV die Möglichkeit, am Wochenende außerhalb der Anstaltsmauern an sozialen Programmen zu arbeiten. So werden Kindertagesstätten usw. renoviert.

Alles eine herrliche, runde Sache. Aufträge wären genug vorhanden. Auch Insassen, die sich über die paar Stunden in der Freiheit freuen und recht tatkräftig und fleißig mitarbeiten. Voraussetzung ist für jeden Insassen, daß er mindestens zweimal vorher beurlaubt war, also seine Zuverlässigkeit in Freiheit bereits unter Beweis gestellt hat. Wir wollen nicht unterstellen, daß der Insasse es geschafft hat, seine Therapeuten zu therapieren, daß diese ihm den Urlaub bewilligten, bzw. daß der behandelnde Therapeut die Kollegen aus dem Leitungsgremium überzeugte, daß der Insasse inzwischen

dank der Therapie einen gewissen Zeitraum in Freiheit verkräften kann. Wo nun der schwierigste Punkt dieser Gesamt- oder Rundum-Therapie liegt, mag im Einzelfall verschieden sein. In jedem Fall wird da recht viel therapiert, soweit sich die Therapeuten nicht gerade gegenseitig therapieren und Sitzungen bzw. Besprechungen abhalten. Sitzungen ist ja kaum das richtige Wort dafür, denn jeder Mensch hält normalerweise täglich nach dem Aufstehen schon die erste Sitzung ab, wozu also noch weitere Sitzungen, dann schon lieber Besprechungen, um nicht falsch verstanden zu werden. Ob die Therapeuten sich dann gegenseitig therapieren, oder besprechen oder besitzen... oder über die therapierte Pforte sprechen, ist uns nicht bekannt. Um jetzt nicht weiter oder wieder falsch verstanden zu werden, es ist nicht die Pforte als solche therapiert, sondern ganz einfach - die Kapazität der therapierten Pforte ist der Therapie angepaßt.

Es ist nicht entscheidend, ob der Antragsteller oder Teilnehmer an der Sozialen Aktion urlaubsfähig ist oder nicht, sondern es kommt darauf an, ob nicht schon mehr als 16 Insassen zum gleichen

Zeitpunkt die Pforte II durchlaufen sollen. Denn mehr wird einfach nicht geschafft!

Außentraining wird dies wohl im Therapiebereich genannt, ist für alle am Strafvollzug Beteiligten, mit Sicherheit und ohne Zweifel das "Gelbe vom Ei". Trotzdem schafft man es nicht, genügend Bedienstete zu den erforderlichen Kontrollen und bürokratischen Vorbereitungen für bestimmte Ausgang- bzw. Rückkehrzeiten abzustellen.

Erst 1981 soll ein erweitertes Projekt vorhanden sein, bis dahin werden die Therapeuten ihren Klienten therapeutisch nahebringen müssen, daß die Pforte nicht mehr schafft und sie daher leider auf die Außentrainingsmaßnahmen keinen Anspruch haben.

Ab und an kommen auch Lichtblick-Redakteure in die Teilanstalt IV, sehen dort schwer schwitzende Bedienstete hinter der Bild-Zeitung sitzen und so sei uns die Frage erlaubt, wäre es nicht möglich, daß ein oder zwei dieser Bediensteten ihr Bildungsblatt an der Pforte "inhalieren" und es bei der Rückkehr der Teilnehmer der Sozialen Aktion aus der Hand legen und die erforderliche Kontrolle durchführen? -jol-

Provokatorisch wie die Überschrift dieses Artikels soll auch die Argumentation zu dieser geplanten Serie werden. Vorschläge hierzu erbitten wir aus unserem Leserkreis.

In diesem Beitrag soll es um "PRO UND CONTRA" der Freigabe von Heroin und Drogen allgemein gehen. Die Contra-Stellungnahme stammt aus der

Feder des unseren Lesern bereits bekannten Psychologen und Herausgeber des Buches "Strafvollzug und Öffentlichkeit", Dr. Helmut Kury vom Freiburger Max-Planck-Institut, Forschungsgruppe Kriminologie. (Dr. Kury arbeitet zur Zeit mit drei Kollegen an einem Buch über die Rauschgiftscene, das unseren Lesern bei Erscheinen wiederum angekündigt wird)

direktor Alexander von Stahl (Justizsenat) sagte in einem Interview mit dem Lichtblick: "Wir können Probleme, die die Gesellschaft nicht lösen kann, nicht in den Strafvollzugsanstalten lösen!" Sicher nicht - aber wir können hier beginnen. Hier ist der Fixer registriert. Hier ist er bereits aktenkundig gemacht, längst kriminalisiert. Kein Mensch wird abstreiten, daß der Abhängige krank, seines eigenen Willens kaum noch mächtig ist. Er hat nur noch den Wunsch nach der Droge, mehr nicht, aber die muß er haben, egal wie! Überfälle und Zelleneinbrüche sind die Folge - der Knast wird zusätzlich kriminalisiert. Ein Problem, mit dem wir in Berlin seit ca. 3 Jahren zu leben haben. Es ist zwar geplant, Therapieketten einzurichten, die im geschlossenen Bereich beginnen und dann nahtlos übergehen sollen. Die Richter sollten gleich einweisen - fordert der Berliner Gesundheitssenator Erich Pätzold!

PRO &

HEROIN REZEPTPFLICHTIG FÜR DIE HAUSAPOTHEKE ??

In den West-Berliner Haftanstalten ist es leicht, Heroin zu beschaffen. Ein Stück Fleisch wird kaum zu bekommen sein! Im Männervollzug und auch im Jugendvollzug spricht man von ca. 20% Abhängigen. Insassen, die also regelmäßig zu leichteren oder härteren Drogen greifen, je nachdem, was der Markt gerade anbietet.

Sehr stark ist die Scene im Frauenvollzug, dort ist es ein offenes Geheimnis, daß rund 90% der inhaftierten Frauen abhängig sind. Alarmierend!

Das Strafvollzugsgesetz verlangt eine Öffnung der Anstalten nach draußen, der erhöhte Anteil an Rauschgiftabhängigen verlangt von den Sicherheitsorganen eine Abschottung nach innen! Für restriktive Strafvollzugsverfechter ein willkommener An-

laß, den Gedanken des Strafvollzugsgesetzes und den Anspruch der Resozialisierung zu unterminieren!

Was bleibt zu tun? Die erste und wichtigste Forderung müßte daher lauten: Entkriminalisierung der Rauschgiftscene!

Vorbeugende Maßnahmen zur Rauschgiftverhütung haben bisher nicht die erwarteten Erfolge gebracht, das Alter der Konsumenten fällt immer mehr. Heute ist es keine Seltenheit mehr, wenn 14-jährige Kinder zur Droge greifen, ja das Alter liegt an den Schulen z.T. darunter! Ist der Weg für diese Kinder in die Kriminalität nicht schon vorprogrammiert? In kürzester Zeit müßte die Beschaffungskriminalität einsetzen und damit der Weg in die Haftanstalten. Der Berliner Senats-

Ist Therapie denn im geschlossenen Bereich überhaupt möglich? Horst Wilk von Synanon International sagt dazu ganz klipp und klar NEIN! Er selbst hat jahrelang gefixt. Er selbst durchlief die Hölle des Giftes - heute schaut er auf sechs Jahre ohne Drogen zurück.

Im Knast kann seiner Meinung nach die Therapie nicht beginnen, jeder würde sie scheinbar mitmachen als legitimes Mittel, um vorzeitig wieder an die Droge zu kommen.

Also sind die jetzt geplanten Einrichtungen ja auch schon wieder in Frage zu stellen?

Wie wäre es, wenn der Staat dazu übergeht, Fixern einen Ausweis zu erstellen und in Krankenhäusern oder von Ärzten die Droge auf Behandlungskarte verabreichen läßt.

Zum wirklichen Preis, ohne daß der Staat an den enormen Zollforderungen verdient. Das ist ein weiteres Übel. Jeder Fixer, der für "Dealen" verurteilt wird, hat mit enormen Zollforderungen zu rechnen. Schulden, die er niemals wird abtragen können. Warum muß ausgerechnet der Staat an diesem dreckigen Geschäft mitverdienen?

Bei der vorgeschlagenen Möglichkeit wäre:

- a) der Markt entkriminalisiert,
- b) die Beschaffungskriminalität würde gänzlich entfallen,
- c) den Dealern wäre der Markt entzogen,
- d) kein Süchtiger würde einen weiteren anfixen, um zu verdienen,
- e) die Süchtigen wären erfaßt, es könnten langfristig Therapie- und Releasestationen eingerichtet werden,
- f) die Erkrankungsgefahr würde geringer, da ja die verseuchten Spritzen entfallen,
- g) der sogenannte goldene Schuß würde zur absoluten Ausnahme,
- h) kein Krimineller würde sich auf dieses heiße Geschäft einlassen, weil er ja nicht lange am Süchtigen verdienen kann, wenn der Süchtige weiß, er bekommt das Zeug auch auf Behandlungskarte!
- i) der abschließende und volkswirtschaftlich nicht zu übersehende Punkt wäre eine Entlastung der Gefängnisse um mindestens 20%. Es wäre mit Sicher-

heit billiger im Vergleich zu den herkömmlichen Methoden, wo jeder Süchtige erst einmal seine Strafe verbüßt, den Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzes unterhöhlt und damit die Resozialisierung seiner Mitgefangenen gefährdet.

Dies die Argumente der einen Seite. Dr. Kury beleuchtet aus einer anderen Sicht.

Wir fordern unsere Leser nochmals auf: Nehmen Sie dazu Stellung! Wir werden dann die verschiedenen Meinungen gern veröffentlichen!

CONTRA

FREIGABE

VON

HEROIN

FREIGABE VON HEROIN - EINE LÖSUNG DES DROGENPROBLEMS?

Das Drogenproblem hat sich in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch im Ausland zunehmend verschärft. Im Jahre 1979 wurden in Deutschland ca. 600 Drogentote registriert. Das Einstiegsalter in eine Drogenkarriere nimmt mehr und mehr ab und der

Verlauf derselben hat sich deutlich verkürzt - nicht selten erfolgt der Einstieg direkt über Heroin. Darüber hinaus ist eine Veränderung der Marktsituation zu beobachten, die offensichtlich zur Verschärfung der Drogenproblematik beigetragen hat: Heroin wurde bislang vorwiegend aus fernöstlichen Ländern bezogen und dies zu relativ hohen Preisen,

heute kann Heroin aus nahöstlichen Staaten (vor allem der Türkei) zu wesentlich niedrigeren Preisen erworben werden.

Aufgrund der besorgniserregenden Situation hinsichtlich der Drogenabhängigkeit Jugendlicher ist es begrüßenswert, daß das Drogenproblem in einer so weit verbreiteten Gefangenenzeitschrift, wie sie der "Lichtblick" darstellt, aufgegriffen und diskutiert wird.

Es stellt sich hier nun die zentrale Frage, wie dem Drogenproblem begegnet werden kann. Sicherlich stellt eine weitergehende Kriminalisierung des Drogenkonsums und die Inhaftierung Abhängiger keine Lösung des Problems dar.

Es ist vielmehr erforderlich, wirkungsvolle Vorbeugungsprogramme zu konzipieren und durchzuführen, mehr Behandlungseinrichtungen für Abhängige einzurichten, und vor allem auch effektivere Behandlungsformen zu entwickeln.

DROGENPROBLEMATIK - IM STRAFVOLLZUG NICHT LÖSBAR...

In der Beantwortung der Frage nach erfolgreichen Maßnahmen zur Prophylaxe und Behandlung Drogensüchtiger sind auch Wissenschaftler unterschiedlicher Ansicht: Die Therapieprogramme, die bisher durchgeführt wurden, zeigen oft keine befriedigen-

de Effizienz. Aus diesem Grunde muß auf dem Gebiet der Behandlung Drogenabhängiger die Forschung verstärkt betrieben werden: Die Ursachen für den Einstieg in eine Drogenkarriere müssen intensiver erforscht werden, damit effektivere Vorbeugungsprogramme entwickelt werden können, Behandlungsmethoden, die eine erfolgreiche und nachhaltige Therapiewirkung versprechen, müssen erprobt, in ihrer Wirkung wissenschaftlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Möglichkeit, dem Drogenproblem durch eine kontrollierte Abgabe von Heroin, wie sie im vorangegangenen Beitrag vorgeschlagen wird, zu begegnen, erscheint eher bedenklich. Ähnliche Versuche wurden im Ausland mit sehr geringen Erfolgen bereits durchgeführt. Die Behandlungsversuche, die z.B. in den Niederlanden mit Methadon durchgeführt wurden, haben sich als wenig erfolgreich erwiesen.

"FREIGABE DES TODES AUF RATEN"

Auch die kontrollierte Abgabe von Heroin an Süchtige wurde in den Vereinigten Staaten, wie auch in den Niederlanden, erprobt. Ob derartige Maßnahmen zu einer Problemlösung führen können, scheint außerordentlich zweifelhaft. Heroin stellt unbestritten ein bei langzeitiger Anwendung lebenszerstörendes Rauschgift dar: Man spricht in diesem Zusammenhang wohl nicht

zu Unrecht von einem "TOD AUF RATEN".

Bei einer kontrollierten Abgabe des Heroins ist zu erwarten, daß die Motivation von diesem Rauschgift unabhängig zu werden, geringer wird. Da Drogenabhängigkeit in unserer Gesellschaft wie Kriminalität auch als Abweichung abgelehnt wird, ist zu befürchten, daß trotz der Möglichkeit, Heroin legal zu beziehen, dabei jedoch als Abhängiger registriert zu werden, ein Großteil der Konsumenten den Erwerb der Droge auf dem illegalen Markt vorzieht, um einer Erfassung und damit verbundenen Stigmatisierung zu entgehen.

Mit Einschränkung ist weder in der stärkeren Kriminalisierung des Drogenkonsums, d.h. in der Verschärfung der gesetzlichen Eingriffe gegen Drogenabhängige, noch in der kontrollierten Abgabe von Heroin eine Lösung des Problems zu suchen. Es müssen vielmehr die Hilfsangebote für die Süchtigen erweitert werden, Therapiemethoden verfeinert und vor allem auch vorbeugende Maßnahmen entwickelt werden. Wie bereits angedeutet, ist man von Seiten der Wissenschaft auch noch nicht sicher hinsichtlich der Effizienz der einzelnen Vorbeugungs- und Behandlungsprogramme. Das liegt auch daran, daß die bisherigen Ergebnisse der Forschung noch eher dürftig und wenig gesichert sind. Deshalb muß vor allem auch auf wissenschaftlichem Gebiet eine Intensivierung der Beschäftigung mit diesem Problem erfolgen.

ENDE

Gefängnisse sind sinnlos. Das haben die hohen Rückfallquoten von Straftätern bewiesen. Auch der Behandlungsvollzug, den das neue Strafvollzugsgesetz fordert, kann daran nichts ändern. Die Alternative heißt:

BEHANDLUNG IN FREIHEIT

SIE IST WIRKUNGSVOLLER UND BILLIGER, DAS HABEN MODELLPROJEKTE IN ALLER WELT BEWIESEN.

DER KRIMINOLOGE HANS JOACHIM SCHNEIDER STELLT SIE VOR UND VERGLEICHT DIE ERGEBNISSE.

Wir danken dem Autor und der Zeitschrift "psychologie heute" für die sehr freundliche Genehmigung zum Abdruck des Beitrags.*

**entnommen aus der September-Ausgabe '78*

„Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen!“ Das Zitat stammt nicht etwa aus einer progressiven Studie unserer Tage, der bekannte Kriminalpolitiker Franz von Liszt schrieb es im Jahr 1900 (1).

In den 20er Jahren äußerte sich der Hamburger Kriminologe Moritz Liepmann in ähnlicher Weise: „Der Sicherheit der menschlichen Gesellschaft würde ein größerer Schutz gewährt, wenn man alle diese Kriminellen laufen ließe, als daß man sie Jahr für Jahr durch langsame Untergrabung ihrer Gesundheit, durch sinnlose Zusammenpferchung oder gar erzwungene Arbeitslosigkeit völlig unbrauchbar für die Gesellschaft und zu viel gefährlicheren Desperados nach ihrer Entlassung macht, wie dies jetzt geschieht“ (2).

Und Max Grünhut, berühmter Kriminologe aus Bonn, der während des Dritten Reiches in Oxford lehrte, kam zu dem Ergebnis: „Nach mehr als 150 Jahren Strafvollzugsreform sind die hervorstechendsten Besonderheiten gegenwärtiger Entwicklung die Skepsis gegenüber der Strafanstalt überhaupt und die Suche nach neuen angemesseneren Methoden der Behandlung außerhalb der Gefängnismauern“ (3).

Drei namhafte Kriminologen – ein Ergebnis. Das Problem, Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten zu suchen, ist also in der Kriminologie seit langem erkannt worden. Warum wurde es in Deutschland niemals gründlich diskutiert?

So skeptische Einschätzungen des Anstalts-Strafvollzuges wie die eingangs zitierten legen die Frage nahe, ob der Freiheitsentzug in der Bundesrepublik tatsächlich noch heute ein solcher Mißerfolg ist. Die Beurteilung ist nicht ganz einfach. Es gibt in der Bundesrepublik keine exakten Rückfallstatistiken, nur kriminologische Einzelforschungen. Aus ihnen allerdings ergibt sich für den Jugendarrest beispielsweise eine Rückfallrate von 63 bis 65 Prozent und für die Jugendstrafe von 63 bis 66 Prozent (4). Von den Strafgefangenen in der Bundesrepublik – 37860 im Jahr 1976 – waren 75,1 Prozent vorbestraft. Hat das neue Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1976 an den unzuträglichen Verhältnissen im deutschen Strafvollzug etwas geändert?

Will man die Lage unseres derzeitigen Strafvollzuges beschreiben, so kann man folgendes feststellen: Gegenwärtig findet ein Übergang vom Vergeltungs- zum Behandlungsvollzug statt, wobei man freilich zugeben muß, daß jeder Vergeltungsstrafvollzug immer auch ein wenig Behandlungsvollzug war. Mit Vergeltungsstrafvollzug umschreibt man einen Vollzug, der sich im wesentlichen auf den Entzug der Freiheit beschränkt und nicht versucht, in pädagogischer oder

psychologischer Weise auf den Gefangenen einzuwirken. Unter Behandlungsvollzug versteht man eine gezielte gruppodynamische, gruppentherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung in den Strafanstalten.

Wenn sich der Strafvollzug in der Bundesrepublik heute im Wandel befindet, dann, weil das Strafvollzugsgesetz von 1976 einige Lockerungen und Neuerungen gebracht hat: Beschäftigung außerhalb der Anstalt, Urlaub aus der Haft, Erlaubnis von Besuch und Schriftwechsel, Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Zulassung von Hörfunk und Fernsehen. Alles das ist heute sehr viel besser gesetzlich geregelt als früher. Allerdings enthält das Strafvollzugsgesetz auch strenge Vorschriften zur Einzelhaft,

zur Fesselung, zum Schußwaffengebrauch, zu Disziplinierungsmaßnahmen und zum Arrest, die mit dem Behandlungszweck nicht übereinstimmen. Man kann sich darüber streiten, ob sie in dieser Form unbedingt notwendig sind.

Wichtigstes Anliegen der gegenwärtigen Strafvollzugsreform, aus der die Behandlungsorientierung des neuen Strafvollzugsgesetzes mit aller Klarheit folgt, ist die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten (siehe PSYCHOLOGIE HEUTE, Heft 2/78, Sonderteil: „Therapie hinter Gittern“).

Nach dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes 1976 muß man sich für die Einschätzung des Anstaltsstrafvollzugs die Frage stellen, ob er nur als Vergeltungsstrafvollzug ein Mißerfolg war oder ob man mit wissenschaftlicher Berechtigung behaupten kann, daß der jetzt angestrebte Behandlungsstrafvollzug in den Anstalten wesentlich wirksamer sein wird. Dazu gibt es neuerlich zahlreiche kriminologische Forschungsergebnisse:

In Finnland beispielsweise vollstreckt man die Strafe in offenen Arbeitslagern. Man hatte immer angenommen, dies sei humaner, billiger und am Ende auch erfolgreicher, was die Rückfallraten angeht. Als sich Ende der 40er Jahre

BEHANDLUNG IM KNAST HAT WENIG POSITIVE FOLGEN

die Arbeitsmarktlage in Finnland drastisch verschlechterte, wurde ein großer Teil der Gefangenen wieder in geschlossenen Anstalten untergebracht. Danach untersuchte man über mehrere Jahrzehnte die Rückfälligkeit, das heißt die erneute offiziell bekanntgewordene Straffälligkeit. Zur Überraschung aller skandinavischen Fachleute fand man heraus, daß die Rückfälligkeit in offenen Arbeitslagern und geschlossenen Anstalten gleich hoch war (5).

In Polen hat man 894 heranwachsende Rückfälltäter und 1188 Ersttäter nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt von 1961 bis 1971 beobachtet. Man hat festgestellt, daß 82 Prozent der Rückfälltäter wieder rückfällig wurden und 57 Prozent der Ersttäter. Hieraus schließt man in Polen auf die Wirkungslosigkeit der Behandlung in der Strafanstalt. Vorbeugungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wird statt dessen empfohlen (6). In der kalifornischen *Fricot Ranch School* – das ist eine amerikanische Jugendstrafanstalt – hat man Intensivbehandlung durchgeführt. Man hat die verschiedensten Behandlungsmethoden – Einzel- und Gruppentherapie – angewandt. Die Rückfälligkeit einer Kontrollgruppe ohne jede Intensivbehandlung wurde der Rückfälligkeit der Experimentalgruppe gegenübergestellt. Ein Jahr nach der Entlassung hatte die Gruppe mit Intensivbehandlung 37 Prozent, die Gruppe ohne Intensivbehandlung 52 Prozent Rückfälle. Aber fünf Jahre danach wies die Gruppe mit Intensivbehandlung 88 Prozent, die Gruppe ohne Intensivbehandlung 90 Prozent Rückfälle auf (7).

Hier zeigt sich folgendes – und das wird bestätigt durch weitere internationale Forschungsergebnisse:

Die Behandlung in Strafanstalten hat einen kurzfristigen positiven Effekt, aber keine andauernde, langfristig nachhaltige positive Wirkung. Mit der Behandlung in den geschlossenen oder offenen Strafanstalten schiebt man zwar den Rückfall um ein, zwei Jahre hinaus, aber man beseitigt ihn nicht grundsätzlich. Das hat sich auch gezeigt in einem Behandlungsexperiment in der Bundesjugendstrafanstalt der USA, in Washington D.C., jetzt in Morgantown/West Virginia. Dort hat man nach der behavioristischen Lerntheorie ein verhaltenstherapeutisches Konzept angewandt. Es zeigte sich drei Jahre später, daß die behandelte Gruppe und die nichtbehandelte Gruppe im Rückfall gleichlagen, während vorher, ein Jahr nach ihrer Entlassung, die behandelten Gefangenen besser abschnitten (8).

Einige europäische sozialtherapeutische Anstalten berichten nun allerdings über bessere Ergebnisse. Georg Stürup, langjähriger Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt Herstedvester/Dänemark, gibt für seine Anstalt eine Rückfälligkeit zwischen 40 und 43 Prozent an (9). In Horsens – einer anderen sozialtherapeutischen Anstalt in Dänemark – soll die Rückfälligkeit zwischen 45 und 50 Prozent schwanken (10). Dies sind einigermaßen befriedigende Ergebnisse. Aber methodenkritisch muß man einwenden: Beide Anstalten geben nicht an, auf welche Zahl von Gefangenen, auf welchen Zeitraum, auf welche Behandlungsmethoden sich ihre Untersuchungen beziehen und welche Rückfallkriterien sie angelegt haben. Es handelt sich also um Erfahrungswerte der Anstalt selbst, keineswegs aber um

Ergebnisse einer begleitenden selbständigen kriminologischen Forschung.

Über die Fortschritte der sozialtherapeutischen Anstalt in Dannemora/New York hat ihr Leiter, Ludwig Fink, berichtet (11): Fünf Prozent der Behandelten werden weniger rückfällig als die Nichtbehandelten. Aber Bruno M. Cormier (12), der dieselben Strafgefangenen in derselben Strafanstalt in selbständig begleitender kriminologischer Forschung untersucht hat, spricht nur von Einzelerfolgen. Lediglich fünfzig Strafgefangene waren untersucht worden, und aus dieser kleinen Stichprobe hatte man dann die fünfprozentigen Erfolge ermittelt.

Eine methodenkritisch weniger anfechtbare Studie liegt aus der sozialtherapeutischen Anstalt in Vacaville/Kalifornien vor (13). Dort sind 257 Versuchspersonen untersucht worden, die im Durchschnitt 18 Monate gruppentherapeutisch behandelt worden waren. Der Rückfall nach der Entlassung nach einem Jahr wies einen signifikanten Unterschied auf:

Die Behandelten waren weniger rückfällig als die vorher nicht Behandelten. Nach vier Jahren waren Behandelte und Nichtbehandelte in der Höhe ihrer Rückfälligkeit gleich.

Alle diese kriminologischen Forschungsergebnisse über die Erfolgslosigkeit des Behandlungsstrafvollzugs werden voll- auf bestätigt und ergänzt durch die umfangreichen Studien, die Douglas Lipton, Robert Martinson und Judith Wilks 1975 veröffentlicht haben und die bisher nicht nachhaltig kritisch erschüttert werden konnten (14). Die drei amerikanischen Forscher haben 231 Forschungsberichte überprüft, die Behandlungsexperimente zum Gegenstand hatten, in der Zeit zwischen 1945 und 1967 in englischer Sprache veröffentlicht worden waren und die auf eine Rückfallverminderung durch resozialisierende Behandlung in Strafanstalten abzielten. Es handelte sich um eine vollständige Erfassung al-

ler in dieser Zeit in englischer Sprache erschienenen kriminologischen Behandlungsforschungen. Ihr Ergebnis soll wörtlich wiedergegeben werden:

„Mit wenigen und isolierten Ausnahmen haben die Resozialisierungsbestrebungen, über die bis jetzt berichtet worden ist, keine wahrnehmbare Wirkung auf die Rückfälligkeit gehabt“ (15).

KRIMINALITÄT DARF NICHT UNSICHTBAR WERDEN

Die Mehrheit der kriminologischen Behandlungsforschungen, die zwischen 1968 und 1978 erschienen sind, hat keine anderen Ergebnisse erzielt. Der Behandlungsstrafvollzug in Anstalten ist also ein Mißerfolg, was die Rückfallverminderung angeht. In den Behandlungsanstalten tritt neben einer Humanisierung des Vollzugs, die durchaus anzuerkennen und zu begrüßen ist, ein kurzfristig positiver Effekt nach der Entlassung ein. Dabei kommt es auf die Länge der Behandlung oder die Gewährung bedingter Entlassung nicht an.

Was kann man gegen dieses Ergebnis einwenden, wie kann man es begründen?

Zahlreiche deutsche Strafvollzugspraktiker versuchen, zwei Einwände geltend zu machen, um die Strafanstalt über ihre Krise zu retten:

Die ausländischen – namentlich die amerikanischen – Verhältnisse seien mit den deutschen nicht vergleichbar.

Der Behandlungsvollzug habe niemals und nirgendwo eine echte Chance gehabt.

Beide Einwände sind nicht stichhaltig. Es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob man die Methoden der Realitätstherapie (William Glasser), der Verhaltensmodifikation, der Transaktionalen Analyse (Eric Berne), der verschiedenen Gruppentherapien oder der therapeutischen Gemeinschaft (Maxwell Jones) auf amerikanische oder deutsche

Strafgefangene anwendet. Man kann sich freilich fragen, wie weit die Therapie getrieben werden muß, damit man zugehen kann, daß das „Behandlungsmodell“ eine echte Chance gehabt hat. Immerhin ist unter Fachleuten unbestritten, daß es in den skandinavischen Ländern und in Kalifornien echte Möglichkeiten für den Behandlungsvollzug gegeben hat und noch immer gibt.

Für sein Scheitern sind in Wahrheit drei andere, wesentliche Gründe verantwortlich. Sie hängen eng miteinander zusammen:

1. Die Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltsumfeldes.

Die Gefangenen kommen in einen Prisonierungsprozeß, einen Gewöhnungsprozeß an das künstliche soziale Klima der Strafanstalt. Die Gesellschaft verdrängt ihre kriminellen Probleme dadurch, daß sie die Kriminalität unsichtbar macht, sie hinter Gefängnismauern verschwinden läßt. Sie beruhigt sich damit, daß sie sich durch die Darstellung von Kriminalität in den Massenmedien immerfort bestätigen läßt: Das Kriminalitätsproblem ist gelöst, wenn man den Kriminellen überführt und die Straftat aufgeklärt hat.

Eine Strafvollzugsstudie, eine empirische Untersuchung in der Hamburger Strafanstalt Vierlande, hat als wesentliches Ergebnis erbracht, daß selbst in dieser halbhoffenen progressiven Anstalt die Gefangenen nur eine rein reaktive Rolle spielen (16). Sie werden in Unselbständigkeit gehalten, sie reagieren immer nur. Sie entwickeln keine Eigeninitiative. Sie werden entsozialisiert. Und das liegt nicht am Anstaltspersonal, das sich redliche Mühe gibt, sondern an der Organisation der Strafanstalt selbst.

In der modernen Industriegesellschaft herrschen hochkomplexe Sozialstrukturen in Familie, in Aus- und Weiterbildung, in Beruf und Freizeit. Es finden rasante soziale Wandlungen statt. Die Gefangenen verlieren einfach den Anschluß an diese gesellschaftlichen Entwicklungen, wenn man sie hinter den Anstaltsmauern verschwinden läßt.

2. Die soziale Reaktion auf Kriminalität.

Der Anstaltsstrafvollzug wird in zunehmendem Maß als vorwiegend negativ definiert im Sinne der sekundären Sozialabweichung von Edwin M. Lemert (17). Denn im Anstaltsstrafvollzug ist ein Degradierungs- und Stigmatisierungsprozeß zu beobachten, der das Selbstwertgefühl der Gefangenen stark beeinträchtigt, ihn in seine kriminelle Karriere immer weiter hineindrängt und im Sinn der sekundären Sozialabweichung seine kriminelle Karriere sogar noch verstärkt. Seine Familie fällt der öffentlichen Fürsorge zur Last. Er ist nach seiner Entlassung völlig verschuldet. Er muß den von ihm angerichteten Schaden wiedergutmachen, die Kosten des Strafverfahrens tragen. Er hat Schwierigkeiten im Familien-

und Berufsleben nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt.

3. Die Behandlung, die stets Dynamik und Entwicklung verlangt, ist mit den starren Organisationsregeln von Strafanstalten unvereinbar.

Weder rechtlich noch verwaltungsmäßig läßt sich eine echte therapeutische Beeinflussung von Gefangenen in der Strafanstalt organisieren. Die therapeutischen Ziele und Wege widersprechen den strafvollzugsrechtlichen Zielen – nämlich Sicherheit und Ordnung – so fundamental, daß sich keine Therapie innerhalb einer Strafanstalt wirksam zu entfalten vermag.

Es kann nun nicht Sinn dieses Ergebnisses sein, die Rückkehr zum alten, ineffektiven und inhumanen Vergeltungsstrafvollzug vorzuschlagen. Doch machen sich bereits unter dem Eindruck der Erfolglosigkeit des Behandlungsvollzuges in vielen Ländern, besonders in den USA, kriminalpolitische Bestrebungen bemerkbar, die das „Behandlungsmodell“ durch das „Justizmodell“ ersetzen wollen (18, 19, 20, 21, 22, 23, 24):

Die Strafanstalt soll der Bestrafung in humaner, vernünftiger Weise dienen. Behandlung soll freiwillig sein. Die Teilnahme an der Therapie soll nicht mittelbar dadurch „erzwungen“ werden, daß Behandlungserfolge für die Entscheidung über eine vorzeitige bedingte Entlassung maßgeblich mit herangezogen werden, wie dies bisher geschehen ist.

Das „Justizmodell“ ist insofern zu begrüßen, als es ein wesentliches Gewicht auf die Menschenrechte des Gefangenen legt. In dieser Hinsicht hat sich in den USA seit 1960 eine wahre „juristische Revolution“ vollzogen. Vor dieser Zeit verfolgten die Gerichte eine Politik des „Hände weg“, wenn es um Fragen der Verletzung von Gefangenenrechten ging. Seit 1960 aber sind über 1000 Fälle der Verletzung von Gefangenenrechten von amerikanischen Gerichten entschieden worden. Sogar die Einführung der Institution eines Ombudsmannes, der das außerordentliche Recht des jederzeitigen Zugangs zu jedem Gefangenen in jeder Strafanstalt bekommen soll, wird erwogen.

Hans Joachim Schneider, Jahrgang 1929, hat Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Pädagogik studiert. Er ist Dr. jur. und Diplompsychologe. Habilitiert hat er sich an der Universität Hamburg. Er ist heute Ordentlicher Professor für Kriminologie und Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Münster. Auf zahlreichen kriminologischen Vortrags- und Forschungsreisen besuchte er Nord- und Südamerika, Kanada, Japan, Skandinavien und auch die Ostblockstaaten. Er ist geschäftsführender Herausgeber des „Handwörterbuches der Krimi-



nologie“ und Herausgeber des 14. Bandes der „Psychologie des 20. Jahrhunderts: Auswirkungen auf die Kriminologie“. Er arbeitet als kriminologischer Gutachter für die Vereinten Nationen und den Europarat. Von ihm sind folgende Bücher erschienen: *Kriminologie*, 2. Auflage, Berlin-New York 1977; *Jugendkriminalität im Sozialprozeß*, Göttingen 1974; *Viktimologie*, Tübingen 1975; *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, München 1976; *Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit*, Opladen 1977.

In Deutschland hat Berthold Freudenthal in seiner berühmten Frankfurter Rektoratsrede 1909 zum ersten Mal auf die Verfassungs- und Menschenrechte der Strafgegangenen nachdrücklich aufmerksam gemacht (25). Sie sind im neuen Strafvollzugsgesetz 1976 endgültig verankert worden. In den USA hat man 1976 in Butner, Nord Carolina, eine Bundes-Modell-Strafanstalt eröffnet für chronische, mehrfach rückfällige Gewalttäter, die schweren Schaden für Leib und Leben ihrer Opfer angerichtet haben (26). Das Besondere dieser

Strafanstalt: Behandlung wird zwar ermöglicht, bleibt aber völlig freiwillig. Hier wurde das „Justizmodell“ verwirklicht. Gerade bei gefährlichen Straftätern wird man auf seine Anwendung nicht verzichten können. Die kriminologische Problematik steckt allerdings in dem Merkmal der „Gefährlichkeit“ einer Persönlichkeit. Man kann zwar die „Gefährlichkeit“ empirisch – auch unter Berücksichtigung von bloßen Wahrscheinlichkeiten – kaum ermitteln, muß sie aber wohl normativ feststellen, will man nicht bei dem völlig irrationalen Begriff

der Schuld als Entscheidungsmaßstab bleiben.

Als Reaktion auf Massenkriminalität (beispielsweise Vermögenskriminalität) ist das „Justizmodell“ unbrauchbar. Es geht an den Ursachen der Kriminalität vorbei, es begünstigt den Brandmarkungsprozeß des Rechtsbrechers, und es überschätzt die Möglichkeiten der Strafanstalten als Instrument der sozialen Kontrolle.

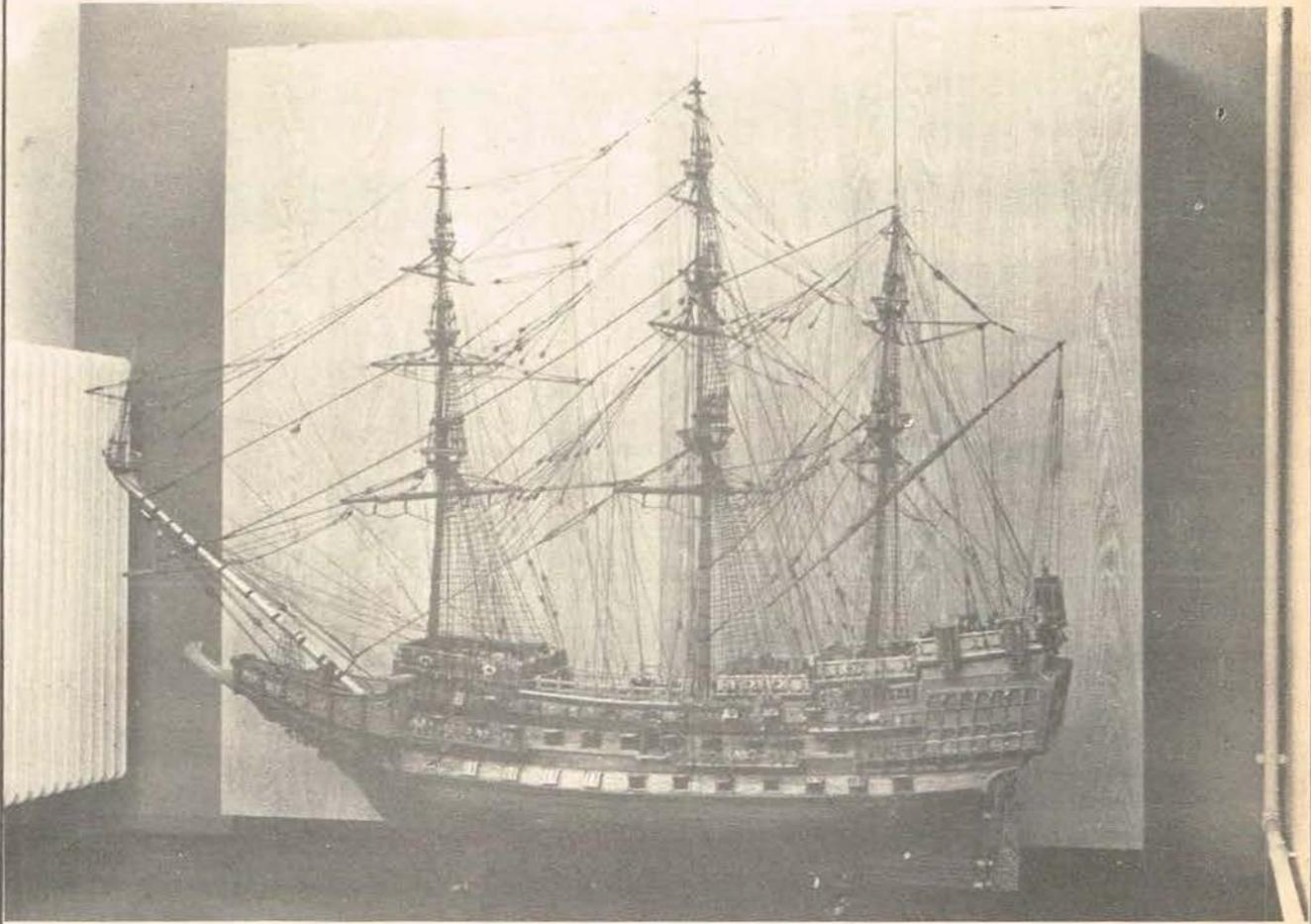


WIRD FORTGESETZT

Literatur

- (1) Liszt, Franz von: Strafrecht und Jugendkriminalität (1900). Berthold Simonsohn (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafrecht und Sozialpädagogik. Frankfurt: Suhrkamp 1969, S. 38-42.
- (2) Liepmann, Moritz: Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer 1927.
- (3) Grünhut, Max: Penal reform. Oxford: Clarendon 1948.
- (4) Schaffstein, Friedrich: Jugendstrafrecht. 6. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer 1977.
- (5) Anttila, Inkeri: Conservative and radical criminal policy in the Nordic countries. Nils Christie (Hrsg.): Scandinavian studies in criminology. Oslo: Bergen, Trondheim: Universitetsforlaget 1971, S. 9-21.
- (6) Szymanski, Teodor: Der Rückfall der jugendwachsenen Gefangenen zehn Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt (polnisch). ARCHIWUM KRYMINOLOGII 1974, 6, S. 156-177.
- (7) National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals (Hrsg.): Corrections. Washington D.C.: U.S. Government Printing Office 1973.
- (8) Cohen, Harold L., Filipczak, James: A new learning environment. San Francisco, Washington, London: Jussey-Bass 1971.
- (9) Sturup, Georg K.: Treating the „untreatable“. Baltimore: Johns Hopkins 1968.
- (10) Hoek-Gradenwitz, Erik: Probleme der Psychotherapie und der Sozialtherapie von Delinquenten nach den Erfahrungen in Dänemark. Helmut E. Ehrhardt (Hrsg.): Perspektiven der heutigen Psychiatrie. Frankfurt: Gerhards 1972, S. 246-255.
- (11) Fink, Ludwig: Möglichkeiten und Grenzen einer Korrekionsbehandlung von Delinquenten aufgrund von Erfahrungen in den USA. Helmut E. Ehrhardt (Hrsg.): Perspektiven der heutigen Psychiatrie. Frankfurt: Gerhards 1972, S. 238-245.
- (12) Bruno M. Cormier: The watcher and the watched. Montreal, Plattsburgh: Tundra 1975.
- (13) Jew, Charles C.; Clanon, T. L.; Mattocks, Arthur L.: The effectiveness of group psychotherapy in a correctional institution. AMERICAN JOURNAL OF PSYCHIATRY 1972, 129, S. 602-605.
- (14) Lipton, Douglas; Martinson, Robert; Wilks, Judith: The effectiveness of correctional treatment. New York, Washington, London: Praeger 1975.
- (15) Martinson, Robert: What works? - questions and answers about prison reform. The public interest 1974, S. 22-54.
- (16) Schneider, Hans Joachim: Kriminologie. 2. Aufl. Berlin, New York: de Gruyter 1977.
- (17) Femerl, Edwin M.: Der Begriff der sekundären Devianz. Klaus Luderuss, Fritz Sack (Hrsg.): Seminar. Abweichen des Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp 1975, S. 433-476.
- (18) Morris, Norval: The future of imprisonment. Chicago, London: The University of Chicago Press 1974.
- (19) Morris, Norval, Hawkins, Gordon: Letter to the President on crime control. Chicago, London: University of Chicago Press 1977.
- (20) Hirsch, Andrew von (Hrsg.): Doing justice. New York: Hill and Wang 1976.
- (21) Engel, David: ... we are the living proof. The justice model for corrections. Cincinnati, W. H. Anderson 1975.
- (22) Haag, Ernest van der: Punishing criminals. New York: Basic Books 1975.
- (23) Wilson, James Q.: Thinking about crime. New York: Basic Books 1975.
- (24) Wilkins, Leslie T.: Directions for corrections. Proceedings of the American Philosophical Society 1974, 118, S. 235-247.
- (25) Freudenthal, Berthold: Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Jena: Gustav Fischer 1910.
- (26) Levinson, Robert B.: Optional programming: a model structure for the Federal Correctional Institution at Butner. Federal probation, Juni 1976, S. 1-8.
- (27) Leonien, Mikolaj; Michalski, Wojciech: Die bedingte Einstellung von Strafverfahren in Lichte der Gesetze und der gerichtlichen Praxis (polnisch). Warschau: Wydawnictwo Prawnicze 1972.
- (28) Leonien, Mikolaj; Michalski, Wojciech: Der Erfolg der bedingten Entlassung des Strafverfahrens in der Gerichtspraxis (polnisch). Warschau: Wydawnictwo Prawnicze 1975.
- (29) Law Reform Commission of Canada: Diversion. Ottawa: Information Canada 1974.
- (30) Law Reform Commission of Canada: The principles of sentencing and dispositions. Ottawa: Information Canada 1974.
- (31) Law Reform Commission of Canada: Imprisonment and release. Ottawa: Information Canada 1975.
- (32) McCorkle, Lloyd, Elias, Albert; Brady, F.; Lovell: The Highfields story. New York: Henry Holt 1958.
- (33) Weeks, H. Ashley: Youthful offenders at Highfields. Ann Arbor: University of Michigan Press 1958.
- (34) Allen, Robert F.; Dubin, Harry N.; Pilmick, Saul; Youtz, Adella C.: College fields. Seattle: Special Child Publications 1970.
- (35) Empey, LaMar T.; Tubock, Steven G.: The Silverlake experiment. Chicago: Aldine 1971.
- (36) Empey, LaMar T.; Erikson, Maynard L.: The Provo experiment. Lexington, Toronto, London: Heath 1972.
- (37) Smith, Robert L.: A quiet revolution. Probation Subsidy. Washington D.C.: US Government Printing Office.
- (38) Palmer, Ted B.: California's Community Treatment Program for delinquent adolescents. JOURNAL OF RESEARCH IN CRIME AND DELINQUENCY 1971, 8, S. 74-92.
- (39) Palmer, Ted: The Youth Authority's Community Treatment Project. Federal probation, März 1974, S. 3-14.
- (40) Schneider, Hans Joachim: Jugendkriminalität im Sozialprozeß. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1974.
- (41) Ertl, Hans Heinrich: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Göttingen: Schwartz 1973.
- (42) Bakal, Yitzhak (Hrsg.): Closing correctional institutions. Lexington, Toronto, London: Heath 1973.
- (43) Ohlin, Lloyd E.; Miller, Alden D.; Coates, Robert B.: Juvenile correctional reform in Massachusetts. Washington D.C.: US Government Printing Office.
- (44) Schneider, Hans Joachim: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen: J. C. B. Mohr 1975.
- (45) Liszt, Franz von: Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin: Guttentag 1905, S. 230-250.
- (46) Macoby, Eleanor E.; Johnson, Joseph P.; Church, Russell M.: Community integration and the social control of juvenile delinquency. John R. Stratton, Robert M. Terry (Hrsg.): Prevention of delinquency: problems and programs. New York, London: MacMillan 1968, S. 300-313.
- (47) DeFleur, Lois B.: Delinquency in Argentina. A study of Córdoba's youth. Seattle: Washington State University Press 1970.
- (48) Allmannsinstitut zur Untersuchung der Ursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Kriminalität (Hrsg.): Kriminologie (russisch) 3. Aufl. Moskau: Juristische Literatur 1976.
- (49) Strembosz, Adam: Minderjährige Diebe im großstädtischen Milieu (polnisch). Warschau: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1971.
- (50) Chmazel, Marshall B.; Abbott, Daniel J.: Crime in developing countries. New York, London, Sydney, Toronto: Wiley 1973.
- (51) Miyazawa, Koichi; Schneider, Hans Joachim: Vergleichende Kriminologie. Japan, Rudolf Sieverts, Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., 4. Band. Berlin, New York, de Gruyter 1977, S. 1-46.

KUNST IM KNAST



Das Thema 'Kunst im Knast' ist jederzeit öffentlichkeitswirksam. Für das oben abgebildete Modellschiff, das von einem Insassen der Teilanstalt III in monatelanger Arbeit in seiner Freizeit maßstabsgetreu nachgebaut wurde, wird dringend eine Ausstellungsmöglichkeit gesucht. Das Schiff hat eine Länge von zwei Metern und ist 1.75 Meter hoch. Die reichhaltigen Verzierungen und Schnitzereien sind aus massivem Holz. Wer hier weiterhelfen und eine Ausstellungsmöglichkeit anbieten möchte, kann sich an die Redaktion wenden.

A C H T U N G !

FACH ARBEITER aus allen metallverarbeiten-

-den Berufen

TELEFON

363/364

intern

STELLT EIN :

FA. GRAUVEL

DIE PRESSE MELDET:

Beirat: „Die Freigänger sind ein Teil Hakenfeldes geworden“

Stolze Bilanz nach zwei Jahren: Der offene Vollzug hat sich bewährt

„Die Freigänger gehören heute mit dazu, sie sind ein Teil Hakenfeldes geworden.“ Diese stolze Bilanz zog jetzt der Anstaltsbeirat zum zweijährigen Bestehen des Freigängerhauses an der Niederneudorfer Allee. Der Beiratsvorsitzende, Pfarrer Totila Kietzmann: „Nach dem stürmischen Beginn mit lautstarken Auseinandersetzungen unter den Anwohnern ist es heute still geworden. Alle Befürchtungen, daß Ruhe und Sicherheit gestört werden, haben sich bisher als unbegründet erwiesen.“

Eine berechtigte Beschwerde aus der Nachbarschaft wegen Lärmbelästigung will Pfarrer Kietzmann dennoch nicht verschweigen: „Allerdings waren nicht die Freigänger die Schuldigen, sondern westdeutsche Lehrgangsteilnehmer in der Spandauer Vollzugsschule, die von der Justizverwaltung dort einquartiert worden waren.“

Auch an anderer Stelle muß die Justizverwaltung im Bericht des Hakenfel-

Anfangsschwierigkeiten sind längst überwunden

der Anstaltsbeirates Kritik einstecken: „Nachträglich muß man sich auch fragen, ob die Justizverwaltung immer das nötige Fingerspitzengefühl und Geschick im Umgang mit betroffenen Teil-

len der Öffentlichkeit hat. Mancher Unmut unter den Bürgern Hakenfeldes rührte daher, daß man sich auf Knall und Fall damit abfinden sollte, was ‚die da oben‘ ausgekocht hatten, ohne zu fragen, was man selbst dazu meinte.“

Derartige „peinliche Anfangsschwierigkeiten“, so Totila Kietzmann, sind jedoch längst überwunden, und heute gebe es in Hakenfelde „eine breite Öffentlichkeit, die ohne Vorurteil, ja sogar mit Verständnis dem Freigängerhaus gegenübersteht.“

Damit das unter den Hakenfelder Bürgern entstandene Vertrauen zu den Freigängern nicht durch das Versagen Einzelner gefährdet werde, achte die Anstaltsleitung sorgfältig auf die Einhaltung der Vollzugsordnung. So ist pünktliche Heimkehr in die Anstalt vorgeschrieben und der Mißbrauch von Alko-

hol oder gar Betäubungsmitteln verboten. Anstaltsbeirat Kietzmann: „Eine relativ hohe Zahl von Rückverlegungen in den geschlossenen Vollzug zeugt von der Konsequenz der Anstaltsleitung in dieser Sache.“

Das Freigängerhaus in Hakenfelde ist jetzt mit 234 Personen voll belegt. Nachdem bisher im offenen Vollzug nur Reststrafen bis zu zwei Jahren getilgt werden konnten, soll Hakenfelde künftig auch Aufnahmeanstalt für Häftlinge werden, die sich nach der Tat freiwillig

„Neuer Versuch des offenen Vollzuges“

der Polizei gestellt haben und nicht mehr als ein Jahr „abzusitzen“ haben.

Pfarrer Kietzmann: „Mit der Aufnahmeanstalt für Selbststeller wird wiederum ein neuer Versuch des offenen Vollzuges gewagt. Dadurch sollen auch die geschlossenen Anstalten entlastet werden, deren umfangreiche Sicherheitsvorrichtungen für Haftstrafen bis zu einem Jahr völlig übertrieben sind und aus dem Blickwinkel des Steuerzahlers verschwenderisch erscheinen müssen.“

A. S.

Häftlinge müssen Ausweise sichtbar an der Kleidung tragen

Vom 1. März an in Strafanstalt Tegel — Maßnahme gegen Drogenschmuggel

Als erstes deutsches Gefängnis führt die Strafanstalt Tegel farbige Lichtbild-Ausweise ein, die vom 1. März an innerhalb des Anstaltsgeländes offen an der Brust zu tragen sind. Die jetzt von Anstaltsleiter Langelehngut getroffene Verfügung gilt nicht nur für Gefangene, sondern auch für nichtuniformiertes Personal, wie er auf Anfrage erläuterte.

Für jeden Teilanstaltsbereich und Werkstattkomplex sind unterschiedliche Ausführungen des Schildes vorgesehen; neben Lichtbild sind Namen und Vornamen aufgedruckt. Wird ein Gefangener von einer Teilanstalt in eine andere verlegt, erhält er einen neuen Ausweis. Auf Grund der verschiedenen Ausführungen der Brustschilder kann das Aufsichtspersonal bereits aus größerer Entfernung erkennen, ob sich ein Häftling außerhalb des für ihn erlaubten Bereichs bewegt.

Wie der Anstaltsleiter gestern auf Anfrage erklärte, dürfen die Gefangenen sich innerhalb des Gefängnisbereichs nicht frei bewegen; wollen sie die ihnen zugewiesene Teilanstalt beziehungsweise Werkstatt verlassen, brau-

chen sie eine Erlaubnis. Beim Verlassen der Anstalt wird der Ausweis am Tor hinterlegt.

Hintergrund der Anordnung ist das Drogenproblem, das nicht zuletzt auf Grund der unüberschaubaren Größe des Gefängnisses mit seinen weitverzweigten Werkstattbereich besteht. Kritik von Häftlingen, die den neuen Ausweis bereits mit dem Judenstern im Dritten Reich verglichen haben, begegnet Langelehngut mit dem Hinweis, daß derartige Brustschilder zum Beispiel auf Kongressen oder in einzelnen Unternehmen gang und gäbe seien. Der Anstaltsleiter will die Plakette mit seinem Konterfei selbst am Anzug tragen. (Tsp)

8999 Straßenbäume in Kreuzberg

In den Jahren 1977 bis 1979 wurden im Rahmen des Kreuzberger Straßenbaupflanzungs-Programms 962 neue Straßenbäume gepflanzt. Das entspricht einer Zunahme um 12 Prozent von 8037 auf 8999. In Gebieten, in denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, Bäume ins Erdreich zu setzen, sind Behälter aus Kunststoff aufgestellt und mit Bäumen bepflanzt worden. (Tsp)

Auf äußerst ungewöhnliche Art ist eine 35jährige Südafrikanerin daran gehindert worden, Selbstmord zu begehen. Wie die Polizei in Johannesburg mitteilte, hatte die Frau einen Schlauch vom Auspuff ihres Wagens ins Innere des Fahrzeugs gelegt, um sich zu vergiften. Während sie Abschiedsbriefe an Familie und Freunde schrieb, zerrte ein mit einem Messer bewaffneter Mann sie aus dem Auto und stahl ihr Bargeld. Die Frau gab anschließend ihren Vergiftungsversuch auf, fuhr jedoch gegen einen Zaun. Sie wird im Krankenhaus wegen leichter Verletzungen und einer Depression behandelt.

Johannesburg (Reuters)

Räuber bewahrt vor Selbstmord

Was uns in letzter Zeit aus der Tegeler Hofküche geliefert wird, spottet jeder Beschreibung", kritisieren Häftlinge aus der Vollzugsanstalt Tegel. Sie klagen nicht nur darüber, daß die „ansonsten guten Zutaten in gröblichster Art und Weise verpuscht" würden, sondern auch über unsaubere Essenskübel. Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut wies die Kritik gestern zurück und versicherte, daß das Essen ernährungsphysiologischen Grundsätzen entspreche.

Spezielle Vorwürfe der Häftlinge richten sich gegen den Ablauf der Essensausgabe. Wie sie in der jüngsten Ausgabe ihrer Gefangenen-Zeitung „Der Lichtblick" äußern, werde zum Beispiel das geschnittene kalte Fleisch Stunden vor der Essensausgabe auf die Stationen gebracht, so daß mittags dann eine „zähe Schuhsohle" zu den Zutaten serviert werde. „Rosenkohl, vitaminreich und schmackhaft, wird zu einer grauen, undefinierbaren Pampe verkocht. Kartoffeln sind entweder innen roh und hart oder es handelt sich halb um Püree und halb um Salzkartoffeln", führen die Häftlinge ihre Mängelliste fort.

„Unsaubere Essenskübel, die in der Spülküche nur lauwarm abgewaschen werden und innen wie außen gleichermaßen fettig wieder in die Häuser kommen", erregen ebenfalls die Gemüter. Die Häftlinge weisen auch darauf hin, „daß die zum Teil nicht verschlossenen Kübel neben den Müllcontainern ausgeladen werden". Sie fordern neue, saubere Essensbehälter.

Tegel-Häftlinge: Schlechtes Essen in Fettkübeln

Der Anstaltsleiter ißt nach eigenen Angaben selbst in der Haftanstalt und sieht keinen Grund zur Klage. Klaus Lange-Lehngut: „Der Speiseplan wird nach einer bundeseinheitlichen Verpflegungsordnung von einer Diätassistentin aufgestellt, die darauf achtet, daß ausreichend Nährstoffe im Essen enthalten sind." Bisher hätte sich auch noch kein Häftling offiziell bei ihm beschwert. Lediglich allgemeine Kritik, daß das Essen nicht schmecke, sei „immer mal wieder" geäußert worden. „In einem Betrieb, wo die Persönlichkeitsentwicklung eingeschränkt ist, bekommt das Essen ein besonderes Gewicht", gibt der Anstaltsleiter zu bedenken. Im übrigen kontrolliere der Anstaltsleiter die Speisen ständig.

Nach Informationen der Häftlinge kauft jeder Insasse monatlich für rund 60 Mark zusätzlich ein. Der Umsatz der Lieferfirma habe im vergangenen Jahr rund 900 000 Mark betragen. Obwohl Fleischkonserven ganz oben auf der Einkaufsliste zahlreicher Häftlinge stehe, glaubt der Anstaltsleiter nicht, daß sie sich hier zusätzlich verpflegen, weil das Essen aus der Gemeinschaftsküche zu schlecht und nährstoffarm sei. Lange-Lehngut will den Vorwürfen jedoch nachgehen „und mal auf einer Station essen gehen, um zu sehen, ob es da anders ist als in der Kantine."

DAGMAR V. BRACHT

Humanistische Union kritisiert Hochsicherheitstrakt

Die Humanistische Union in Berlin hat den Hochsicherheitstrakt in der Haftanstalt Berlin-Moabit heftig kritisiert. Mitglieder der Vereinigung hatten am 18. Januar an einer Besichtigung des neuen Gefängnisstraktes teilgenommen. In einer Presseerklärung heißt es jetzt, die Befürchtungen, „daß hier Menschen auf unmenschliche Weise aus dem gesellschaftlichen Leben in Form totaler ‚Kleingruppenisolation' entfernt werden", hätten sich bei der Besichtigung bestätigt. Die Humanistische Union ist der Überzeugung, daß es in einem Rechtsstaat einen Hochsicherheitstrakt nicht geben dürfe.

Zwei Aufseher in Haft

MAINZ, 28. Januar (dpa). Unter dem dringenden Verdacht der Strafvereitelung im Fall des im Mai vergangenen Jahres in der Justizvollzugsanstalt Mainz an den Folgen „stupfer Gewaltanwendung" gestorbenen Häftlings Hermann Karl Becker sind zwei weitere Mainzer Gefängnisaufseher verhaftet worden. Wie der leitende Oberstaatsanwalt am Montag in Mainz mitteilte, haben der 46jährige Günter S. und der 39jährige Rudolf D., die bereits am Freitag festgenommen wurden, nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen mit „fortwährend falschen Aussagen zum Tatgeschehen die Sachaufklärung im Fall Becker in erheblichem Umfang behindert". Von vier verdächtigten Aufsehern, die in der Tatnacht Dienst hatten, waren zwei Bedienstete bereits im November vergangenen Jahres wegen des Verdachtes der Körperverletzung mit Todesfolge im Amt verhaftet worden. Mitte Dezember vergangenen Jahres wurden die Haftbefehle aufgehoben, am 17. Januar 1980 jedoch wieder in Kraft gesetzt.

Ihr Artikel vom 24. 1. über die Anstaltskost in der JVA Tegel veranlaßt mich, wieder einmal zur Feder bzw. Maschine zu greifen. Als erstes, zum wiederholten und hoffentlich nicht letzten Male, herzlichen Dank für Ihre objektive und häufige Berichterstattung über die Zustände in den Berliner Haftanstalten.

Zu ihrem Artikel läßt sich nichts weiter sagen. Er untertreibt eher, als daß er übertreibt. Außern kann man sich nur über die Stellungnahme des Anstaltsleiters. Seine Annahme, es handele sich um die üblichen Beschwerden, die bei jeder Gemeinschaftsverpflegung auftreten, läßt nur den Schluß zu, daß er von einer anderen Anstalt redete. Erfreulich war daran eigentlich nur die Ankündigung, in Zukunft hin und wieder auf den Stationen zu essen.

Wir, die Gefangenen, nehmen dies zur Kenntnis und werden Herrn Lange-Lehngut mit Sicherheit an dieses „Versprechen" erinnern und ihn zu einer Mahlzeit einladen.

Sehen tun wir ihn allerdings noch nicht.

Dank für objektive Berichterstattung

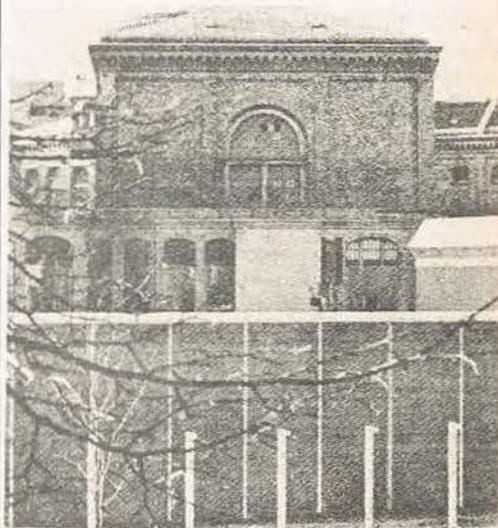
Die Antworten des Anstaltsleiters offenbaren den gleichen Kenntnisstand, den der Justizsenator hat, wenn er erklärt: Von baulichen Verbesserungen der Tegeler Altbauten wird abgesehen, da ein Abriß ins Auge gefaßt ist.

Die Tegeler Backsteinbauten stehen seit einiger Zeit unter Denkmalschutz, über einen Abriß braucht also nicht mehr nachgedacht zu werden. Der Senator darf seine Augen getrost auf andere Themen richten.

Vielleicht auf die Anstaltsverpflegung?

Es ist erstaunlich, welche verschiedene Produkte man mit den gleichen Zutaten erreichen kann. In Moabit ein durchaus angemessenes Essen, und in Tegel einen Mischmasch, der jeder Beschreibung spottet.

WERNER HAUER,
Tegel



Festungsmauern hinter festen Mauern.

INFORMATIONEN zum Thema LICHTBILD AUSWEIS

VOM LEITER DER JVA - TEGEL, DEM LTD. REG.-DIREKTOR LANGE-LEHNGUT

Der vom "Lichtblick" vorgetragene Bitte, weitere Informationen über die getroffenen Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung von Lichtbildausweisen zu geben, entspreche ich gern. Dabei nehme ich Bezug auf die in dieser Sache ergangene Hausverfügung, die sämtliche in der JVA Tegel Inhaftierten zum Tragen von Lichtbildausweisen verpflichtet. Dieser Lichtbildausweis ist mit einem sog. Clip (- wie in anderen Großbetrieben oder bei Tagungen oder Kongressen absolut üblich) offen zu tragen. So ist es den Bediensteten der Anstalt möglich, aufgrund der Ausweisgestaltung eine Grobidentifizierung der Gefangenen ohne Kontaktaufnahme zum einzelnen Betroffenen durchzuführen. Möglich wird dies, da die Gültigkeitsdauer des Ausweises durch die gewählte Farbe des Ausweispapiers signalisiert wird, während die für den Gefangenen zuständige Teilanstalt und sein Arbeitsbereich sich aus entsprechenden Stempelabdrücken auf dem Ausweis ablesen lassen. Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung der Betroffenen sind dabei die Arbeitsbetriebe zu sog. Werkstattkomplexen zusammengefaßt, wobei vorerst folgende Komplexe bestimmt wurden:

Komplex A
Tischlerei
Raumausstatter
Schneiderei
Universal Metall- und Isolierer-Lehrgang
Gärtnerei

Komplex B
Druckerei/Setzerei
Buchbinderei
Osram
Universal Maler- und Elektro-Lehrgang
Steinsetzer
Malerei
Beschäftigungsbetrieb I
Beschäftigungsbetrieb II
Glaserie
Bau- und Lehrhof
A- und B- Kommando

Werkstattkomplex C
Schlosserei I
Kfz-Betrieb
Universal-Kfz-Lehrgang
Technischer Betrieb
Hauskammer I/II
Wäscheannahmestelle

Werkstattkomplex D
Schuhmacherei
Schlosserei II
Grauel
Gefangeneinkauf

Werkstattkomplex H
Hausarbeiter der jeweiligen Teilanstalten

Werkstattkomplex W
Küche
Bäckerei
Hauskammer III

Soweit Gefangene aufgrund ihrer Tätigkeit in einzelnen Betrieben bisher die Möglichkeit hatten, sich ohne Begleitung

eines Bediensteten im Anstaltsgelände frei zu bewegen, wird es im Grundsatz bei dieser Regelung bleiben, die Ausweise für diese Gefangenen werden mit einem Zusatzvermerk versehen.

Einfügung der Redaktion:

Auf der Vorderseite des Ausweises selbst sind neben dem Lichtbild, die Teilanstalt sowie der Werkstattkomplex angegeben. Zusätzlich eine Belehrung über die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Fall der Fälschung, Beschädigung, Verfälschung des Ausweises, ferner die Angabe über die Gültigkeitsdauer des Ausweises.

Auf der Rückseite sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Gefangenenbuchnummer angegeben.

Vorgesehen ist es, die Ausweise für alle Gefangenen und Verwahrten bis zum 29.2.1980 auszugeben, so daß die Ausweise ab 1.3.1980 zu tragen sind. Rechtzeitig vor Ablauf

der Gültigkeitsdauer der Ausweise werden zu gegebener Zeit Ersatzausweise hergestellt, Ersatzausweise werden ferner dann ausgestellt, wenn ein Gefangener von einer Teilanstalt in eine andere Teilanstalt verlegt wird bzw. seinen Arbeitsplatz wechselt und dabei seinen bisherigen Werkstattkomplex verläßt. In jedem dieser Fälle wird es erforderlich sein, für den Gefangenen neue Lichtbilder anzufertigen.



Mit dieser Maßnahme beabsichtige ich die Einschränkung der unkontrollierten Bewegung der Inhaftierten in der JVA Tegel. Dies wird m.E. einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Drogenhandels in der Anstalt sowie zur Einschränkung anderer krimineller Aktivitäten, wie sie von einigen Gefangenen in der Anstalt entwickelt werden, darstellen. Diese Zielsetzung wird es mit sich bringen, daß nach dem 1.3. 1980 durch entsprechende Kontrollmaßnahmen die Gefangenen, die ihre Ausweise nicht weisungsgemäß offen tragen, gestellt und der Zentrale der nächstgelegenen Teilanstalt zur Identifizierung zugeführt werden müssen. Gleichzeitig wer-

den bestimmte Maßnahmen in der Anstalt für den Gefangenen ohne das Tragen des Ausweises nicht mehr durchführbar sein. So dürfen Gefangene ohne einen gültigen Ausweis im jeweiligen Bereich (entweder Teilanstalten oder Werkstattkomplex) weder in Teilanstalten oder Werkstattkomplexe ein- bzw. ausgelassen werden. Ferner werden Gefangene, die nicht im Besitz eines gültigen und zur Identifizierung noch geeigneten Ausweises sind, die Anstalt weder zum Urlaub noch zum Ausgang verlassen dürfen. Die Ausweise werden beim Verlassen der Anstalt einbehalten und im Torbereich hinterlegt, so daß sie dem Gefangenen unmittelbar nach dem Betreten der Anstalt wieder ausgehändigt werden können. Es wird sich ferner aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht vermeiden lassen, die Aushändigung des Einkaufes an Gefangene, die sich nicht ordnungsgemäß mit ihrem Lichtbildausweis ausweisen können, bis zur abschließenden Identifizierung des jeweils Betroffenen zurückzustellen.

Schon aus diesem Grund wird es sinnvoll sein, wenn beim Verlust eines Ausweises der Betroffene unverzüglich einen Antrag auf die Ausstellung eines Ersatzausweises an das Fotostudio in der TA II der JVA Tegel richtet. Ein solcher Antrag ist ferner zweckmäßig, wenn sich das Aussehen des Gefangenen (z.B. durch das Stehenlassen eines Bartes oder eine völlig anders geartete Frisur) derart verändert hat, daß er mit dem Risiko rechnen muß, daß sein Ausweis bei einer Kontrollmaßnahme wegen

der auf den ersten Blick nicht erkennbaren Identität zwischen Kontrolliertem und auf dem Ausweis abgebildeten eingezogen wird.

Nach meiner Auffassung darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Einführung von Lichtbildausweisen den Gefangenen den Vorteil jederzeitiger Identifizierung bietet. In Zukunft werden Verwechslungen, Schwierigkeiten bei Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt etc. gänzlich ausgeschlossen sein. Der einzelne Inhaftierte kann sich, innerhalb des ihm gesetzten Raumes frei und ohne angehalten zu werden, bewegen. Rückkehrende Häftlinge vom Urlaub und Ausgang sind, wie bereits dargestellt, reibungslos zu identifizieren. Desgleichen können dadurch die Schwierigkeiten bei der Einkaufsabwicklung aus dem Wege geräumt werden. Ich gehe hierbei davon aus, daß sich die Ausstattung der Inhaftierten mit Lichtbildausweisen auf Dauer positiv auf die ordnungsgemäße Gestaltung des Vollzuges in dem ihm gesetzten Rahmen beitragen wird.

Nicht ausgehändigt werden die Ausweise an die Gefangenen, bei denen Sicherungsverfügungen ergangen sind, die eine Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit mit sich bringen. Für diesen Gefangenenkreis werden die Ausweise in der jeweiligen Teilanstalt besonders verwahrt, so daß zwar gegebenenfalls noch eine Bewegung für den Betroffenen im Teilanstaltsbereich, nicht mehr aber außerhalb des Teilanstaltsbereiches zulässig ist.

STELLUNGNAHME ZUM TAGESTHEMA LICHTBILDAUSWEISE

Lichtbildausweise in der Haftanstalt Tegel erregten in den vergangenen Wochen die Gemüter.

Aber ganz so schlimm wie auf den ersten Blick sieht die Sache bei näherer, ruhiger Betrachtung wiederum doch nicht aus.

War anfangs vorgesehen, auf der Vorderseite die persönlichen Daten aufzunehmen, so überlegte man die Sache immer wieder neu und beläßt es auf der Vorderseite nun mit Paßbild, Angabe der Teilanstalt und Werkstattkomplex.

Dies bringt sicher Nachteile für diejenigen, die zwischen den Teilanstalten pendeln wollen, aus welchen Gründen auch immer und Vorteile für diejenigen, die ohne lange fragen zu müssen in ihren Arbeitsbereich wollen.

Dem Argument den Rauschgiftthandel zwischen den Teilanstalten zu unterbinden, kann sich niemand verschließen. Als sicher gilt, daß damit dem Problem Rauschgift nicht total abzuwehren ist, aber es mag dazu beitragen. Daran hat der Großteil der Insassen Interesse. Das Problem Rauschgift hat uns allen schon gewaltige Nachteile eingebracht. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Zellenzerstörungen bei der Suche nach Giften erinnert. Dies wird nicht wegfallen durch die Ausweise, aber den Dealern, denen wir diese Aktionen zu verdanken haben, wird das Geschäft schwerer gemacht.

Wie gesagt, bei ruhiger sachlicher Betrachtung ist an den Ausweisen nun wirklich nicht viel auszusetzen. Regen wir uns lieber über tatsächliche, reichlich vorhandene Mißstände, angefangen bei dem täglichen "Essen" aus der Tegeler Hofküche bis hin zu den unverständlichen, mit "Sicherheit und Ordnung" begründeten Sichtblenden in der Teilanstalt III, auf.

Was die Verpflegung betrifft, so können wir zumindest nach den Worten des Justizsenators Meyer, der auch wenig Appetit auf kaltes Fleisch verspürte, mit einer (vorübergehenden?) Veränderung rechnen.

-jol-

Strafvollzugsgesetz

Mit Wirkung vom 1.1.80 sind zum § 42 StVollzG neue Verwaltungsvorschriften und eine neue AV erlassen worden. Wesentliche Neuerung daran ist, daß auch Fehlzeiten aus Krankheitsgründen, wegen Anwaltsbesuchen oder der Sprechstunden, sowie kurzfristiger Betriebsschließungen nicht auf die Berechnung des Anspruchs auf die Freistellung Einfluß haben. Die bislang gültige Regelung, daß an 238 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gearbeitet werden sein mußte, entfällt. Nunmehr führt bereits ein einziger nicht entschuldigter Fehltag zum Verlust des Anspruchs auf die Freistellung gemäß § 42.

SCHÖNE WORTE DES SENATORS...

Schöne Worte aus dem Munde des Justizsenators scheinen nicht in der eigenen Verwaltung zu gelten.

Sagte der Senator noch bei der Pressekonferenz am 1. Februar 1980, Eingaben müßten beantwortet werden, ganz gleich, auch wenn die Antwort negativ ausfällt.

Dies scheint in seinem eigenen Hause unbekannt zu sein.

So wurde einem Insassen der Teilanstalt III mit Schreiben vom 27. Juni 79 bestätigt, daß seine Eingabe zwar angekommen sei und er weiteren Bescheid erhalte. Bislang blieb diese Antwort unter dem Geschäftszeichen 4516 E - V /499.76 jedoch aus.

Eine weitere Eingabe unter dem Geschäftszeichen 4516 E - V/100.79 wartet ebenfalls auf Beantwortung.

Bei der ersten Eingabe ist der damalige Fachaufsichtsreferent zwar nicht mehr im Hause des Justizsenats, sondern inzwischen zum Teilanstaltsleiter avanciert. Trotzdem dürfte der Vorgang bei seinem Nachfolger in irgendeiner Ablage schmoren.

Wie wäre es, wenn der "Große Liberale" des Berliner Vollzugs erst mal in seinem eigenen Hause seine Mitarbeiter anhält: Eingaben zu bearbeiten und fristgerecht zu bescheiden.

Wir haben in dieser Sache den Senator gebeten Stellung zu nehmen.

Die Antwort aus dem Hause des Justizsenates wird, soweit möglich, veröffentlicht...

-jol-

IM NAMEN



DES VOLKES

BEACHTENSWERTE ENTSCHEIDUNGEN
URTEILE UND BESCHLÜSSE

Strafvollstreckungssache

DIE PERSÖNLICHE EHRE AUCH EINES STRAFGEFANGENEN MUSS GEWAHRT WERDEN, DIESER SATZ KLINGT ZU UNWAHRSCHEINLICH, ALS DASS IHN EIN INHAFTIERTER MITGEFANGENER GLAUBEN KÖNNTE, UND DOCH HAT EIN GERICHT DIESEM SATZ GELTUNG VERSCHAFFT UND IN EINER BELEIDIGUNGSSACHE DIE EHRE DES STRAFGEFANGENEN EINER ENTSCHEIDUNG ZUGRUNDE GELEGT.

GERADE, WEIL ES SO UNWAHRSCHEINLICH KLINGT, LESEN SIE BITTE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTE PUNKTE AUS DEM URTEIL DER STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER DES LANDES BERLIN ZU AKTENZEICHEN:

549 StVK 126/79 Vollz

"Der Antragsteller wendet sich mit seinem am 15. September 1979 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ihm am 13. September 1979 ausgehändigten Disziplinarbescheid des Leiters der JVA Tegel (Tal (?)) vom 13. September 1979; die Kammer hat bereits mit Beschluß vom 19. September 1979 den Vollzug dieses Disziplinarbescheides gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ausgesetzt.

In dem angefochtenen Bescheid heißt es:

" Sehr geehrter Herr.. Sie werden gemäß §§ 102 (1), 103 (1) Ziffer 2 und 3 StVollzG wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Ihnen durch § 82 (1) StVollzG auferlegten Pflichten mit folgender Disziplinarmaßnahme belegt:

1 Monat

Entzug der Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf einschließlich Automaten Sperre.

1 Monat

Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen einschließlich Fernsehen.

Gründe:

Anläßlich einer Aussprache mit dem zuständigen Gruppenleiter am 17. 8, 1979 haben Sie diesen in übelster Weise beschimpft und beleidigt. Sie gebrauchten die Worte: "In meinen Augen sind Sie eine Gesichtsvotze und ein freischwebendes Arschloch und wenn Sie keine Lust hier haben, gehen Sie nach Hause und machen sich den Gasofen an und setzen sich davor und wärmen sich"."

Der Antragsteller bestreitet nicht, sich in dieser Weise dem Gruppenleiter (Herrn F.) gegenüber geäußert zu haben. Der Antragsteller beruft sich vielmehr darauf, es müsse das Gesamtgeschehen gewürdigt werden, das sich folgendermaßen zugetragen habe:

Am 17. August 1979 habe er, der Antragsteller, auf dem Flur vor der Tür des Gruppenleiters F. gestanden und mit einem Mitgefangenen über einen Bescheid des Gruppenleiters F. diskutiert, den er, der Antragsteller, am 14. August 1979 erhalten gehabt habe und der den Gegenstand eines weiteren vor der Strafvollstreckungskammer 49 anhängigen Verfahrens nach dem Strafvollzugsgesetz bilde. Der Gruppenleiter müsse wohl diese zwischen ihm, dem Antragsteller und dem Mitgefangenen geführte Erörterung durch die Tür zu seinem (Gruppenleiter-) Büro mitangehört haben. Jedenfalls habe der Gruppenleiter plötzlich die Bürotür geöffnet und ihn, den Antragsteller, " in fast brüllendem Ton folgendermaßen angesprochen:

"Ihr Gesabbel geht mir auf die Nerven, auch wenn Sie sich auf den Kopf stellen, gegen mich erreichen Sie doch nichts und nun verschwinden Sie hier, sonst lasse ich Sie wegbringen".

§

Schon aufgrund des Anliegens, dessentwegen er, der Antragsteller, sich vor dem Büro des Gruppenleiters F. eingefunden habe, sei er, der Antragsteller, "etwas erregt" gewesen; angesichts "der Anpöbelung des Gruppenleiters F." habe er, der Antragsteller, "die Nerven verloren" und habe sich diesem gegenüber dann auch so geäußert, wie es ihm, dem Antragsteller, in dem angefochtenen Disziplinarbescheid vom 13. September 1979 vorgeworfen werde.

Der Antragsteller hält den angefochtenen Disziplinarbescheid angesichts dieser Zusammenhänge für rechtswidrig und vertritt im übrigen den Standpunkt, es sei "verwunderlich", daß die Justizvollzugsanstalt Tegel von der Möglichkeit, den Vollzug der Disziplinarmaßnahme zur Bewährung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht habe, wie es sonst üblich sei, zumal bislang noch nie ein Disziplinarverfahren gegen ihn, den Antragsteller, auch nur eingeleitet worden sei. Da die Justizvollzugsanstalt Tegel bei der Einräumung von Bewährung bei Disziplinarmaßnahmen "auch in gravierenden Fällen großzügig" verfare, müsse er, der Antragsteller vermuten, daß die Justizvollzugsanstalt Tegel in seinem Fall "rigoros" vorgehe, um ihn "gleichzeitig

indirekt für den Gebrauch (seines) Beschwerderechts zu bestrafen", wie die Justizvollzugsanstalt Tegel ihm dies im Bescheid vom 22. August 1979 bereits angedroht habe, welcher den Gegenstand eines weiteren vor der Strafvollstreckungskammer 49 anhängigen Verfahrens ausmache. Wie er, der Antragsteller, erfahren habe, habe der für ihn zuständige Gruppenleiter F. erst am 27. oder 28. August 1979 eine entsprechende Disziplinarmeldung geschrieben; hätte der Gruppenleiter F. sich tatsächlich durch den Disput beleidigt gefühlt, so hätte der Gruppenleiter seines, des Antragstellers, Erachten "umgehend Strafanzeige oder Meldung erstatten müssen." (...)

§

Bei einer solchen Fallgestaltung kommt dem Verhalten zu sehr "Verteidigungscharakter" zu, als daß dem Strafgefangenen die "Störerrolle" zugeschrieben werden sollte und könnte.

Daß nun die Voraussetzungen der §§ 102 Abs. 1, 82 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt sind, ergibt sich zum einen daraus, daß der Antragsteller nicht als Störer im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG angesehen werden kann. Es kann dabei hinstehen, ob der "Störerbegriff" des § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG identisch mit dem "Störerbegriff" des Polizeirechts ist. Zur Entscheidung des vorliegenden Falles reicht die Feststellung aus, daß es zum Kern

des Begriffs "Stören" gehört, daß die "Störung" von dem "Störer" im weitesten Wortsinne ausgeht. Daran fehlt es, wenn wie im vorliegenden Fall, ein Strafgefangener von einem Vollzugsbeamten in schwerer Weise beleidigt wird ("Gesabbel", "verschwinden", "Wegbringenlassen") ohne dafür einen "verständlichen" Grund gegeben zu haben, und wenn der Strafgefangene sich darauf beschränkt, auf der Stelle mit Beleidigungen zu reagieren. Es sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß die Sachlage eine gänzlich andere wäre, wenn der (jeweilige) Strafgefangene sich bei im übrigen vergleichbarer Situation zu Tätlichkeiten hinreißen ließe oder wenn er den Vollzugsbeamten zu einem späteren Zeitpunkt (nicht mehr "auf der Stelle") beleidigen würde.

§

Zum anderen sind die Voraussetzungen der §§ 102 Abs. 1, 82 Abs. 1 StVollzG deshalb als nicht erfüllt anzusehen, weil das Verhalten des Antragstellers, würde man in ihm gleichwohl entgegen dem vorstehend dargestellten Standpunkt der Kammer eine "Störung" sehen, mangels Rechtswidrigkeit keine schuldhaft Pflichtenverletzung darstellen können. Das Verhalten des Antragstellers ist durch sog. Ehrennotwehr gerechtfertigt gewesen; die "Ehrennotwehr" ist eine Erscheinungsform des allgemeinen Notwehrrechts, § 32 StGB. Mit dem Begriff "Ehrennotwehr" wird zum Ausdruck gebracht, daß auch die

Ehre ein Recht ist, das durch Notwehr unter deren allgemeinen Voraussetzungen geschützt werden darf, wenn auch Ehrennotwehr praktisch nur denkbar ist, wenn die Ehrenkränkung noch nicht beendet oder ihre Fortsetzung zu befürchten ist (Schönke-Schröder-Lenckner, StGB, 18. Aufl., Randnummer 16 zu §185 sowie 3 zu §199).

□

Die Worte des Gruppenleiters haben einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf die Ehre des Verurteilten dargestellt. Daran ändert nichts, daß der Antragsteller Strafgefangener ist. Gemäß § 3 Abs. 1 soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen

werden; nach § 3 Abs. 2 StVollzG ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Dementsprechend kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Strafgefangene vollen Schutz seiner Ehre genießt. Nun ist es fraglos nicht "schön", wie der Antragsteller sich dem Gruppenleiter gegenüber geäußert hat. Da aber der Antragsteller sich von jeder Form der Tätlichkeit ferngehalten hat, geht sein Verhalten nicht über das hinaus, was zur Abwehr des von dem Gruppenleiter F. ausgehenden Angriffs auf seine, den Antragstellers, Ehre erforderlich war.

Bildhaft ausgedrückt, hat der Antragsteller den Gruppenleiter F. auf dieselbe Stufe hinabgewür-

digt, auf die zunächst der Gruppenleiter F. den Antragsteller durch seine Worte ("Gesabbel", "Verschwinden", "Wegbringenlassen") hat sinken lassen, so daß sich der Antragsteller und der Gruppenleiter F. in ihrem Verhältnis zueinander ("Relativ") nach dem Wortwechsel wieder auf gleicher Niveaustufe gegenübergestanden haben, nureben - "absolut" gesehen - beiderseits heruntergedrückt. Festgehalten sei noch, daß die von dem Gruppenleiter F. ausgehende Ehrenkränkung - im Sinne der juristischen Begriffsbildung - zwar vollendet, aber noch nicht beendet war, so daß vom Vorliegen der Ehrennotwehr auszugehen ist. (...)

Soweit die Gründe des Gerichts. Eines ist hier deutlich zu machen: Uns geht es keineswegs darum, dies als Glosse zum Zweck der Erheiterung zu bringen. In keiner Weise wollen wir hiermit den betroffenen Gruppenleiter diskriminieren - aus diesem Grund wurde sein Name nicht vollausgeschrieben.

Der besondere Wert dieses Beschlusses liegt im Gegenteil nicht in der sensationsträchtigen Tatsache, daß ein Gruppenleiter hier praktisch "legal" beleidigt werden durfte, sondern einzig und allein in der Tatsache, daß mit diesem Beschluß erstmalig sichtbar wird, daß auch der Geist des Strafvollzugsgesetzes Richter gefunden hat, die ihn ver-

spürten und nun danach entscheiden. Eine für frühere Zeiten undenkbare Entscheidung wurde getroffen, nach der ausdrücklich die Ehre eines Strafgefangenen ein zu schützendes Rechtsgut darstellt, der Strafgefangene demnach auch unter Beachtung der Regeln der Verhältnismäßigkeit zur Verteidigung seiner Ehre berechtigt ist - notfalls also auch mit dem Mittel der Ehrennotwehr.

Diese mutige Entscheidung des Gerichts möchten wir weniger unseren Mitgefangenen in Berlin, denen die Lektüre dieser Entscheidung zumindest doch wohl eine "klammheimliche Freude" bereiten wird, sondern in besonderem Maße jenen Inhaftierten

zur Orientierung an die Hand geben, die bislang noch nicht so viel Mut und Objektivität von den für sie zuständigen Strafvollstreckungskammern erkennen konnten.

Das Strafvollzugsgesetz ist keine leere Hülle ohne Sinn und Nutzen, sondern ein guter Boden für ein standhaftes Fundament, auf dem eine neue Art von Strafvollzug aufgebaut werden könnte - wenn nur alle, die mit der Auslegung und Handhabung des Strafvollzugsgesetzes zu tun haben, wie diese eine Strafvollstreckungskammer "den erhabenen Geist dieses Gesetzes verspürten".

-brd-

::

GEDANKEN ZUR TÄTIGKEIT FREIWILLIGER MITARBEITER IN BERLINER
JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN VON

Klaus Kübner

SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ,
BERLIN

Die Redaktion des "Lichtblick" hat mich gebeten, zum Problem der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gern nach, möchte mich aber bewußt - jenseits aller nicht zu leugnenden Alltagsprobleme - auf die Darstellung folgender drei Bereiche beschränken:

a) effektivere Einbindung freiwilliger Mitarbeiter in das Anstaltsgeschehen;

b) "Gefängnisgesellschaft" und deren Abbau durch Schaffung von Öffentlichkeit mittels vermehrter Zulassungen freiwilliger Mitarbeiter;

c) Mittler zwischen Anstaltspersonal und freiwilligen Mitarbeitern.

zu a): § 154 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), wonach die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten sollen, scheint sich zusehendst zu einem Schwerpunkt des Gesetzes zu entwickeln. Der Gesetzgeber des StVollzG hat klar erkannt, daß wichtige Vollzugsaufgaben nicht allein durch "die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen" (§ 155 Abs. 2 StVollzG) gelöst werden können, sondern daß hierzu auch der Beitrag von in den Organisationsablauf der Institution "Strafvollzug"

nicht eingebundenen freiwilligen Mitarbeitern unverzichtbar ist. Bei diesem konzeptionellen Verständnis von der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter als Beitrag zur Aufgabebewältigung im Sinne von § 2 StVollzG verwundert es zunächst, daß der Rechtsstatus der freiwilligen Mitarbeiter im Gesetz nicht verbindlicher formuliert worden ist. Noch der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 ging hier wesentlich weiter, wenn er z.B. typische Aufgaben des Anstaltspersonals freiwilligen Mitarbeitern übertragen wollte - nicht gerade Sicherheits-, aber wesentliche Behandlungsaufgaben. Der Gesetzgeber des StVollzG vom 16. März 1976 ist soweit nicht gegangen. Nach § 155 Abs. 1 Satz 1 StVollzG werden die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten von Vollzugsbeamten wahrgenommen, die freiwillige Mitarbeiter nun einmal nicht sind. Wenn jedoch andererseits § 154 Abs. 1 StVollzG alle im Vollzug Tätigen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles zur Zusammenarbeit verpflichtet, so geht der Gesetzgeber einmal davon aus, daß auch die Tätigkeit der freiwilligen Mitarbeiter im Verhältnis zur Tätigkeit der Vollzugsbediensteten eine sachlich gleichwertige, wenn auch funktional unterschiedliche ist und zum anderen, daß ihr eine eigenständige, den Aufgabenbereich

der Vollzugsbediensteten ergänzende Bedeutung zukommt.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit scheint mir im Bereich des Berliner Strafvollzugs dort am wenigsten zu funktionieren, wo sie sich am ehesten anböte - bei der Beteiligung freiwilliger Mitarbeiter an Entscheidungen des Vollzugs, über die von ihnen betreuten Gefangenen. Da das Strafvollzugsgesetz konkrete Mitwirkungsbereiche für das Einbringen von Entscheidungshilfen freiwilliger Mitarbeiter nicht kennt, hat die Senatsverwaltung für Justiz in Form einer "Allgemeinen Verfügung über freiwillige Mitarbeiter in den Justizanstalten des Landes Berlin" vom 9. November 1976 einige typische Aufgabenbereiche beschrieben, wie freiwillige Mitarbeiter ihr Wissen und ihre Erfahrung in wichtige Vollzugsentscheidungen mit einfließen lassen können (Stellungnahmen zu § 57 StGB, Anhören vor wesentlichen Vollzugsentscheidungen). Für den engeren Vollzugsbereich wurden in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit Bediensteten aller Berufsgruppen für den größeren Teil der Vollzugsanstalten Organisations- und Geschäftsverteilungskonzepte vorbereitet, die weitgehend sicherstellen, daß insbesondere das Erfahrungswissen derjenigen Mitarbeiter in wichtigen Vollzugsentscheidungen mit einfließt, die sich tagtäglich in besonderer

Behandlungsnähe zu den Insassen befinden. Eine entsprechende Einbindung freiwilliger Mitarbeiter scheint mir indessen in einem auch hier wünschenswerten Umfang noch nicht verwirklicht zu sein. Dies zu erreichen ist eine wichtige Aufgabe für die nahe Zukunft.

Freiwillige Mitarbeiter werden vermehrt gebeten werden müssen, ihre anstaltsinterne Tätigkeit und Aufgabenstellung in ein von der Vollzugsanstalt vorgegebenes Behandlungskonzept einzu bringen. So muß z.B. im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG ("Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen") sichergestellt werden, daß in den Vollzugsplänen vermehrt die Erforderlichkeit von behandlungs-orientierten einzel- und/oder gruppen-therapeutischen Maßnahmen mit Hilfe der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter ausgewiesen wird. Bei dieser Vorgehensweise soll das gesamte Tätigkeitsangebot freiwilliger Mitarbeiter im Rahmen des für die Insassen eines Anstaltsbereiches vorgesehenen "Behandlungskonzepts" in vermehrtem und wünschenswertem Maße mit den Vorstellungen der Anstalt in Einklang gebracht werden. Dies führt dazu, daß freiwillige Mitarbeiter ihre Erkenntnisse wie Vollzugsbedienstete transparent und diskutierbar machen müssen, aber auch an Vollzugskonferenzen nach §159 StVollzG teilnehmen und ihre Erfahrungen in Vorentscheidungen des Gruppenleiters einbringen können. Ziel dieser umfassenderen Einbindung freiwilliger Mitarbeiter in das von der Anstalt

organisierte Vollzugskonzept ist nicht eine Ausübung zusätzlicher Kontrolle über konkrete Arbeitsinhalte, sondern lediglich eine verstärkere, praxisbezogene Betonung des Grundsatzes der Kooperation aus § 154 StVollzG. Auf die Eignung freiwilliger Mitarbeiter bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird es daher besonders ankommen. Die Prüfung dieses Kriteriums kann selbstverständlich nicht dazu führen, etwa politisch oder weltanschaulich anders Denkende von einer Mitarbeit auszuschließen. Die Vollzugsbehörden haben einen in § 2 StVollzG beschriebenen gesellschaftspolitischen Auftrag zu erfüllen, der sie zu strikter Neutralität und Objektivität verpflichtet.

Erfreuliche Ansätze einer vermehrten Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern zeigen sich z.B. in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel. Das Neustrukturierungs-Konzept für diese Teilanstalt hat Bedienstete der sog. Entlassungstrainings-Station veranlaßt, ein detailliertes Konzept für den Vollzug dieser Stationen vorzulegen, daß entscheidend die (honorierte) Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter eines im Berliner Vollzug langjährig tätigen Arbeitskreises mit einbezieht. Hier kann sich auf Dauer modellhaft beweisen, wie im Vollzug Tätige in unterschiedlicher funktionaler Verantwortung notwendige Vollzugsaufgaben im Hinblick auf ein einheitliches Vollzugsziel arbeitsteilig leisten. Erörterungen dieses Konzepts mit Voll-

zugsbediensteten und freiwilligen Mitarbeitern fanden bereits einige Male außerhalb der Anstalt statt und zeigen exemplarisch, wie Zusammenarbeitsmodelle auch institutionalisiert werden könnten. Ähnliche Modelle sollen demnächst in weiteren fortgeschritten strukturierten Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel versuchsweise eingerichtet werden. Hauptamtliche und freiwillige Mitarbeiter lernen so die Erwartungen der jeweils anderen Gruppe besser kennen und sind deutlich eher bereit, oftmals irrational begründete Vorurteile gegenseitig abzubauen.

zu b): Ein weiterer Aspekt, der eine vermehrte Zulassung freiwilliger Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten geradezu gebietet, scheint mir in der öffentlichen Diskussion über dieses Thema regelmäßig zukurz zu kommen. Es soll hier deshalb eingehender dargestellt werden.

Die überkommene (bauliche und Organisations-) Struktur der Justizvollzugsanstalten wirkt in ganz entscheidender Weise auf alle Behandlungsbemühungen ein. Die Reglementierung sämtlicher Lebensäußerungen von Anstaltsinsassen und die Beibehaltung einer Abhängigkeitsstruktur zum Anstaltspersonal bestimmt auch heute noch entscheidend große Bereiche des Berliner Strafvollzugs. Eigenständige Lebensäußerungen von Insassen durchbrechen gesetzte Normen und können deshalb als "normales" Verhalten kaum geduldet werden. Vollzugsanstalten werden deshalb häufig als "totale

Institutionen" bezeichnet, total in dem Sinne, daß eine bürokratische Organisation und Verwaltung die Insassen umfassend vereinnahmt und beherrscht, denen dann keine andere Wahl bleibt, als sich dem System bedingungslos anzupassen. Infolge der Strafvollstreckung sind sie von der Gesellschaft "draußen" weitgehend isoliert und beginnen allmählich, sich die in der Anstalt vorherrschenden Einstellungen und Verhaltensweisen anzueignen. Dieses Wertesystem weicht häufig von dem gesamtgesellschaftlichen Wertesystem entscheidend ab, da es nach Denkart und Umsetzung noch häufig auf repressive Ziele ausgerichtet ist. Eine auch im Vollzugsalltag sichtbare Wertumorientierung greift erst allmählich Platz und ist in einzelnen Anstaltsbereichen des Berliner Strafvollzugs sicher weiter fortgeschritten als in anderen. Der Strafvollzug kann deshalb sowohl als positive wie auch negative Sozialisationsinstanz wirken. Jedenfalls geht der Gesetzgeber davon aus, daß das in § 2 StVollzG näher umschriebene Vollzugsziel mit behandlungs- und erziehungswissenschaftlichen Methoden in dem hier skizzierten institutionellen Rahmen gelingen soll. Daß dies zumindest äußerst schwierig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ziel einer fortschrittlichen Vollzugspolitik muß es deshalb in diesem Zusammenhang sein, in den Vollzugsanstalten eine soziale und Wertsituation herzustellen, die dem Leben in Freiheit weitgehend entspricht. Durch

die Besuchs-, Briefkontakt- sowie Lockerungsvorschriften des StVollzG gelingt diese Einbeziehung gesellschaftlicher Wirklichkeit noch nicht in dem erforderlichen Maße. Der Vollzug muß sich vermehrt von innen nach außen öffnen und die "Gesellschaft" durch geeignete Initiativen am Vollzugsgeschehen beteiligen. Die Verstärkte Zulassung freiwilliger Mitarbeiter produziert Öffentlichkeit und Öffnung in dem hier dargestellten Sinn und kann somit dem kriminogenen Aspekt der Institution "Strafanstalt" entscheidend entgegenwirken. Von daher sind die Vollzugsbehörden geradezu verpflichtet, freiwillige Mitarbeiter als unverzichtbaren Bestandteil eines Behandlungskonzepts in die Anstalten zu holen, um negative Sozialisationseffekte zu vermeiden. Erst damit würde ernsthaft § 3 Abs. 2 StVollzG Rechnung getragen, indem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird.

zu c): Nach Abs. III.3 der o.g. "Allgemeinen Verfügung über freiwillige Mitarbeiter" ist in jeder Anstalt oder Teilanstalt ein besonders geeigneter Bediensteter zu benennen, der den freiwilligen Mitarbeitern als Kontaktperson zur Verfügung steht. Dieser Vollzugsbedienstete nimmt eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Anstaltspersonal und freiwilligen Mitarbeitern wahr. Über eine solche Anlaufstelle müßte es in Zukunft mehr gelingen, freiwillige Mitarbeiter in das Vollzugsgeschehen reibungslos zu integrieren. Konflikte mit der

Institution, Erlebnisse mit ihren strukturellen Mängeln könnten hier jenseits von resignativer Problemverarbeitung kreativ auffangen, supervisoische Hilfen könnten in Teilbereichen angeboten und den Vollzug immer wieder belastende geringfügige Alltagsprobleme könnten schnell geklärt werden.

Abschließend möchte ich noch kurz einen mir wichtig erscheinenden und bislang in der Diskussion vernachlässigten Aspekt der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter ansprechen. Ihre Tätigkeit dürfte sich regelmäßig nicht allein aus idealistischen und caritativen Motiven herleiten lassen. Daneben vorhandene persönliche Bedürfnisse, wie z.B. Selbstdarstellung, -bestätigung, Kontaktsuche, usw. können - da die Beziehung zwischen dem Insassen und dem freiwilligen Mitarbeiter kaum einseitig denkbar ist - durchaus selbstverständlich und legitim sein, solange sie nicht überwiegen oder gar im Vordergrund stehen. Für den Insassen, der im stärkeren Maße auf die Außenkontakte durch den freiwilligen Mitarbeiter angewiesen ist, könnte dann aufgrund seiner in dieser Konstellation fast zwangsläufig unkritischeren Haltung die Gefahr entstehen, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu geraten, das ihm den Weg der Selbstfindung und des Selbständigwerdens und damit letztlich die Erreichung des Vollzugszieles erschwert. Zu diesem Thema müßte noch eine intensive Diskussion stattfinden.

LESERBRIEFE SEHR ERWÜNSCHT

10 JAHRE THERAPIE

Unseren aufmerksamen Lesern wird nicht unbekannt sein, daß die JVA Tegel mit der Sozialtherapeutischen Anstalt (TA IV) über eine als Modellanstalt konzipierte Einrichtung verfügt. Im Februar 1980 kann diese Modellanstalt nunmehr ihr 10-jähriges Bestehen begehen. Bevor wir auf dieses Jubiläum näher eingehen, wollen wir kurz die Geschichte der Teilanstalt IV beleuchten.

Anfang 1970 begann man in Berlin mit der sozialtherapeutischen Arbeit, es wurde eine erste Station mit einer Belegkapazität von 30 Plätzen im Haus IV eröffnet. Im Gegensatz zu der Empfehlung der Länderjustizministerkonferenz wurde in Berlin die sozialtherapeutische Abteilung bewußt im Gesamtkomplex der JVA Tegel eingerichtet.

Hierfür sprachen gewichtige Gründe, so konnten die hier einsitzenden Gefangenen gleichzeitig an dem recht großen Arbeitsplatzangebot der Gesamtanstalt teilhaben, die Übernahme der Gefangenen aus dem Regelvollzug konnte mit geringerem bürokratischen Aufwand vorstatten gehen, die Erfahrungen aus der Sozialtherapie konnten auch auf die übrige Anstalt übertragen werden und schließlich sollte die Praxisnähe auch einem zu akademischen Behandlungskonzept vorbeugen.

Wie weit der Erfahrungsaustausch, die Entbürokratisierung der Aufnahme und die tatsächliche Praxisnähe der Behandlung positiv beeinflußt wurden, werden wir noch betrachten müssen.

Aus der anfänglich nur aus 30 Plätzen bestehenden sozialtherapeutischen Abteilung wurde im Laufe der Jahre eine Sozialtherapeutische Anstalt mit 226 Behandlungsplätzen.

Die Sozialtherapeutische Anstalt gliedert sich heute wie folgt:

Leistungsbereich
(Schule, Arbeit, Beruf)
Sozialer Bereich
Psychischer Bereich
(reale Erfahrung mit den eigenen Erlebnis- und Verhaltensformen, Bedürfnisbefriedigung und Selbststeuerung).

Als Ziel der Behandlung wird ein arbeits-, sozial- und erlebnisfähiger Gefangener erwartet. Am Ende der Behandlung soll der Gefangene durch ein gezieltes Außentraining, also Ausgänge, Urlaube und Arbeitsaufnahme außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs mit den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt konfrontiert und an ein eigenverantwortliches Leben gewöhnt werden.

Die Teilanstalt IV ist seit 1974 in drei Fachbereiche untergliedert:

Im Fachbereich Sozialtherapie wird die Einzeltherapie zum Schwerpunkt.

Der Fachbereich Schule ermöglicht in einjährigen Kursen Haupt- und Realschulabschlüsse.

Im Fachbereich Soziales Training steht im Mittelpunkt die Gruppentherapie, u.a. sogenannte Trainingskurse, bei denen der Umgang mit Geld, Freizeit, Partnerbeziehungen,

Alkohol u.a. gelernt werden soll.

Die Aufnahme in diese Modellanstalt erfolgt auf freiwilliger Basis aufgrund eines Antrags des betreffenden Insassen, der einige formale Kriterien, wie etwa Dauer der Reststrafe, Alter etc. erfüllen muß. Über die Eignung für die Sozialtherapie und damit die Aufnahme in die Teilanstalt IV entscheidet eine Aufnahmekommission, bestehend aus drei Stationstherapeuten nach einem Aufnahmegespräch.

Entscheidend soll hier insbesondere sein, daß der Bewerber die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit am therapeutischen Prozess mitbringt. Jährlich werden ca. 120 Klienten aufgenommen und ca. 80 nach als erfolgreich betrachtetem Abschluß der Behandlung und nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe entlassen. Ein Drittel der Klienten werden allerdings in den Normalvollzug zurückverlegt, weil die therapeutische Maßnahme als gescheitert betrachtet werden muß. Hierbei spielt u.a. das Drogenproblem eine Rolle.

Das wichtigste Argument für die Sozialtherapie ist die Rückfallquote. Eine Untersuchung der Forschungsgruppe "Kriminologie" des Max-Planck-Instituts erbrachte folgende Zahlenangaben:

Im Vergleich zu der Rückfallquote "unbehandelter" Gefangener, die mit 59.1% beziffert wurde, beträgt

diese Quote bei den in der Sozialtherapeutischen Anstalt behandelten Insassen lediglich 35.9%.

Diese Zahlenangaben dürfen allerdings heute mit einiger Skepsis betrachtet werden, so soll eine weitergehende Untersuchung des Max-Planck-Instituts zur Klärung und Ermittlung realistischer, neuer Zahlen führen.

Auch nach 10 Jahren sind nicht alle Probleme dieses Modellvollzugs gelöst. Dies beweist eine rege Diskussion, die von Klienten der TA IV entfacht wird. Ein wichtiger Punkt, der ständig zu Klagen führt, ist der heute besonders spürbare Personalmangel, der sich in jeder Hinsicht negativ auf die Behandlung der Insassen auswirken muß. Etliche im Ansatz positiven Bemühungen müssen aus personellen oder räumlichen Unzulänglichkeiten heraus scheitern.

Kompetenzunklarheiten, sowie die übermäßige Belastung der Therapeuten mit administrativen Aufgaben stellen den Behandlungsgedanken weitgehend in Frage. Die Insassenvertretung, die gerade als Trainingsfeld für ein Verantwortungsbewußtsein der Klienten dienen könnte und sollte, wird trotz vorhandener Eigeninitiativen der Klienten hauptsächlich mit dem Vorwand "Sicherheit und Ordnung" nahezu funktionsuntüchtig gemacht und es wird ihr nach dieser Erfahrung auch von Insassen nicht mehr als eine Alibifunktion zugestanden.

Sicherheit und Ordnung haben auch in dieser Modellanstalt einen derart hohen Stellenwert eingenommen, daß von dem einst

von Senator Baumann propagierten Leitgedanken der "Sicherheit nach außen, Freizügigkeit nach innen" nicht mehr zu spüren ist.

Anläßlich der Pressekonferenz wurde dieser eklatante Zustand nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

Bei dieser Konferenz, bei der die Senatsspitze, Anstaltsleitung, Therapeuten und Klienten teilnahmen, fehlte nurein bekanntes Gesicht; Dr. Heinrich Kremer, der die Pionierarbeit in diesem Teilbereich der JVA Tegel als langjähriger Leiter der TA IV erbracht hatte, wurde nicht eingeladen. Alles andere, was Rang und Namen hat im Berliner Strafvollzug, einschließlich der Anstaltsbei-(geheim-)räte waren vertreten. Die für die Presse vorgesehene Konferenz entwickelte sich sehr schnell am Thema vorbei.



Vorgesehen war eine Information der Presse über die in 10 Jahren geleistete Arbeit der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Die Insassenvertreter der TA IV nutzten jedoch die seltene Gelegenheit, dem Senator anstaltsinterne Probleme vorzutragen. So beklagten sich die Insassenvertreter nicht nur über ihre Alibifunktion, sondern ganz speziell über die gezielte und als bewußt empfundene Kaltstellung der IV durch das Leitgremium. Anträge, seit mehr als einem Jahr zurückliegend, sind bis dato nicht beantwortet.

Angesprochen wurde unter anderem die geringe Pfortenkapazität, hier soll bis 1981 Abhilfe geschaffen werden.

Von den Insassenvertretern wurden die zukünftig zu tragenden Ausweise bemängelt, die mit dem Judenstein des Dritten Reiches verglichen wurden und deren rechtliche Grundlage in Zweifel gezogen wurde.

Einen wesentlichen Punkt im Rahmen der Diskussion nahm die Tegeler Hofküche ein: Hier bezog der Senator ganz klar Stellung, daß auch er kein kaltes Fleisch möge und nichts von Zermanschem halte. Der Leiter der JVA Tegel, Ltd. Reg.-Dir. Lange-Lehn gut wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß er sich um Abstellung dieser Mißstände bemühen werde.

Erstaunt wurde von Senator Meyer zur Kenntnis genommen, daß in der JVA-Tegel noch kein Küchenbeirat besteht, in dem Insassen bei der Erstellung des Speiseplanes ein Mitspracherecht und eine gewisse Kontrollfunktion haben sollen.

Angesichts der zahlreichen Probleme der Insassen und der Diskussionsbereitschaft erklärte sich Senator Meyer spontan bereit, zur ausführlicheren Erörterung dieser Probleme gern einmal wiederzukommen. Dieses Versprechen mag der Insassenvertretung der Teilanstalt IV einen Auftrieb geben und es bleibt zu hoffen, daß Senator Meyer sich bei der mit Sicherheit folgenden Einladung an diese seine Worte erinnern möge.

-red-

PFARRER SEE

Schreibt zum Thema:

Querulanten

- Der Querulant -

Kürzlich fiel dieses Wort in meiner Gegenwart. Ein Insasse hatte einen Rechtsanwalt bewegen wollen, die Wiederaufnahme seines Verfahrens zu betreiben. Der Anwalt sträubte sich. Immerwieder fiel ihm der Insasse ins Wort. Der Verteidiger war eine Pfeife. Der Staatsanwalt ein Reaktionär. Der Richter ein Faschist. Die Zeugen alle Lügner ... Wen auch immer dieser Rechtsanwalt anführte: der Insasse begann eine - gewöhnlich beleidigende - Attacke gegen denjenigen, sein Verhalten wie seine Person betreffend. Zweifellos sprach unendlich viel Verbitterung aus ihm

Unverkennbar war aber auch, daß alle Rechtspositionen, die er vorbrachte, nur in seiner Vorstellung existierten. Er hatte sich in ein Wirklichkeitsbild hineingesteigert, das keine - oder zu wenig - Realität besaß. Der Anwalt lehnte es ab, ihn zu vertreten. Als ich den Rechtsanwalt an die Pforte zurückgeleitete, fiel dieses Wort - von ihm wie auch von mir gebraucht: Ein Querulant.

Querulanten widersprechen aus Prinzip. Ihr Querulantentum drückt Aggressionen aus. Ihnen ist ein - manchmal geringfügiger - Anlaß in die Quere gekommen. Der paßt in eine Aggressionsrichtung, die vorher schon vorhanden war. Und nun malen Ärger und Wut oder Haß diesen Anlaß aus. Sie bauschen ihn auf. Der Querulant steigert sich in ein Bild von der Wirklichkeit hinein, das immer mehr den Boden der Realität verliert. Zuletzt kämpft er manchmal einen imaginären, ganz unwirklichen Kampf.

Die anderen lachen ihn aus... In einer solchen Situation kann ein Querulant einem nur noch leidtun.

Jesus war für viele seiner Zeitgenossen sicherlich ein Querulant. Seit sechshundert Jahren beherrschten fremde Staatsmächte das Volk Israel. Nach zahllosen Deportationen und Exekutionen hatte nur in der Priesterschaft eine schmale, nationale Intelligenz überleben können. Wer es gut mit seinem Volk meinte, der förderte die national-religiöse Sammlung um Tempelkult und

Priesterschaft... In den Evangelien des Neuen Testaments erscheinen nicht die Römer, sondern die Priester als Ziel der Kritik Jesu. Der Galiläer war zwar, wie sein Lebensschicksal erweist, kein römischer Kolaborateur. Er hat also auch nicht mit den Römern gegen die Priester konspiriert. Aber in seinem öffentlichen Verhalten war offenbar Strategie ebenso fremd wie Taktik. Was die Priester lehrten und taten, wie sie die Religion Israels repräsentierten und fortsetzten, erschien ihm als Verfälschung des göttlichen Willens. Viele werden gesagt haben: Ihm fehle - als galiläischer Hinterweltler - das hauptstädtische Augenmaß. In einer so unruhigen, revolutionsschwangeren Zeit schwächt man die israelische Einheitsfront nicht durch religiöses Gezänk! Aber Jesus trat im Namen der Wahrheit an. Seine Wahrheit vertrug weder politische Rücksichten noch dogmatische Konzessionen. Ihr Anspruch war zwingend. Und so konnte er gar nicht vermeiden, daß er mit nationalen oder völkischen Interessen in Konflikt kam.

Ein Querulant allerdings war er nicht. Denn seine Position hatte die Realität der Schrift nicht verlassen, sondern war klarer von ihr begründet als die Position seiner Gegner... Querulanten unterscheiden sich von Kritikern durch die Begründung ihrer Position. Querulanten bewegen sich in einer Scheinrealität, die sie erst geschaffen haben. Kritiker messen die Realität an deren eigenen Voraussetzungen und Begründungen.

Im Sommer vergangenen Jahres hatte sich in Berlin eine Arbeitsgruppe 'BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI' gebildet. Sie war von der Humanistischen Union initiiert worden. Der später gegründete Verein gleichen Namens wollte polizeiliche Maßnahmen beobachten, Übergriffe sammeln und publizieren

und über Reaktionsmöglichkeiten informieren ...

Zweifellos werden sich dort auch Querulanten zu Wort melden. Und bei manch einem mag die Grenze zum Kritiker fließend bleiben.

Ebenso zweifellos aber entsprechen solche Vereinsziele einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ein Staat wie unserer lebt von wachsamem Bürgern. Wenn der Staat am 4. 10. 79 (noch zur Bildung der Arbeitsgruppe, dem Vorläufer des Vereins) erklärt hat, 'daß Mitglieder der Gruppe ein Mißtrauen offenbaren, das von mangelndem Demokratieverständnis zeugt', so werden da Kritiker als Querulanten verdächtigt. Das ist eine Unterstellung, die ihrerseits ein seltsames Demokratieverständnis offenbart. 'Eine "Kontrollorganisation" der von ihnen beschriebenen Art ist in den Koalitions-

verhandlungen nicht gefordert worden', wird in einer Senatserklärung weiter ausgeführt. Soll das heißen: Demokratie findet nur im Rahmen dessen statt, was der (zufällige) Koalitionsvertrag einer (zufälligen) Senatskoalition vorsieht? Oder ist das querulantisch gefragt?

So fragwürdig Querulanten immer bleiben wird -, auf Kritik kann kein freier Staat, keine demokratische Gesellschaft, keine evangelische Kirche, auch keine Anstalt wie unser Knast verzichten. Verhinderte Kritik kappt einer Demokratie die Blutzufuhr.

Erst recht dort, wo die Gesellschaft Gewalt anwendet - ob mit Polizei- oder Justizorganen - bedarf sie der Beobachtung durch kritische Bürger. Denn es gibt zu viele Wachhunde, die von Natur aus gerne beißen...

F **r** **a** **u** **e** **n**

K **ä** **f** **i** **g**

NEU NEU NEU NEU NEU
ZEITUNG FÜR UND VON
INHAFTIERTEN FRAUEN
DER STATION I IN DER
FRAUENHAFTANSTALT IN
DER LEHRTER STRASSE.

ABSOLUT NEU IN BERLIN - DIE GEFANGENENZEITUNG
AUS DER FRAUENHAFTANSTALT LEHRTER STRASSE



FÜR SIE GELESEN:

PETER EHLEBRECHT
"HALTET DIE PYRAMIDEN
FEST"
ECON - VERLAG DÜSSELDORF

Grabräuberei in Ägypten hat Tradition: seit gut 5000 Jahren betreiben Hehler, Händler und Halunken dieses lukrative Geschäft.

Wer in dieser Branche schaufelte und wühlte, konnte ein reicher Mann werden - oder ein toter. Denn die Sitten dieses unheimlichen Gewerbes sind rauh.

Das galt vor 5000 Jahren schon. Und das gilt noch heute, da man sogar per Katalog Ägyptica bestellen kann. Der graue Markt arbeitet wesentlich diskreter: Anruf genügt - Details werden vertraulich geklärt - Lieferung folgt.

Rechtzeitig zur Tutench-Amon Ausstellung in der Bundesrepublik, die in England, Frankreich und den USA einen wahren Ägypten-Boom ausgelöst hat, soll dieses Buch als Mahnung verstanden werden.

Die Forderung "Haltet die Pyramiden fest!" ist durchaus ernst gemeint: Was Peter Ehlebrecht mit grimmigem Witz ans Licht der Öffentlichkeit bringt, macht Gänsehaut. Sein Buch ist der sorgfältig recherchierte Action-Krimi vom Ausverkauf einer großen Vergangenheit. -jol-

A.E. JOHANN
"HINTER DEN BERGEN
DAS MEER"
C. BERTELSMANN-VERLAG
MÜNCHEN

In diesem, dem dritten Roman A.E. Johanns über das Schicksal deutscher Siedler und Pelzjäger in Kanada, steht der deutschstämmige Abenteurer Paul Soldat im Mittelpunkt des Geschehens. Er ist es, der den Schotten Alexander Mackenzie auf der Suche nach einem Weg durch das unwirtliche Gebirge im Norden Amerikas zum Pazifik begleitet. Ein historischer Roman - voll Spannung von der ersten bis zur letzten Seite.

Nur ein Autor wie A.E. Johann, der in vielen Jahren die Landschaften Kanadas, seine Seen und Ströme, die Rocky Mountains wie die Küsten des Stillen Ozeans durchforscht hat, konnte dieses herrliche Land mit der Urgewalt seiner Gewässer und Gebirge in all seinen Farben so eindringlich schildern. Mit der Gewissenhaftigkeit eines Historikers und der Phantasie des großen Erzählers entwirft Johann das beeindruckende Gemälde einer Epoche, die uns nicht gleichgültig sein dürfte. Denn es geht darin um die Schicksale deutscher Siedler und Pelzjäger im 18. Jahrhundert.

Aus den Enkeln der ersten deutschen Einwanderer sind nun echte Kanadier geworden; sie haben endlich in der Neuen Welt Fuß gefaßt. Höhepunkt der neuen, der dritten spannenden Erzählung aus der Frühe Kanadas ist die gefährliche Expedition des Schotten Alexander Mackenzie, der - begleitet von dem deutschstämmigen Paul Soldat - mit dem Kanu die reißenden Flüsse hinabfährt, um den Weg zum Pazifik zu finden. Ein Roman von urwüchsiger Kraft. Und die Krönung einer monumentalen Trilogie, deren erste Bände die - in sich abgeschlossenen - Romane "Ans dunkle Ufer" und "Wälder jenseits der Wälder" sind. -jol-

HEIKE DOUTINE
"DIE MEUTE"
C. BERTELSMANN-VERLAG
MÜNCHEN

Zwei Jahre lang hat Heike Doutine an den Pisten und Boxen von Monaca, Zandvoort, Brands Hatch, Monza, Hockenheim und anderen internationalen Rennstrecken für diesen Roman über die gnadenlose Welt der Formel I-Fahrer recherchiert. Das Ergebnis ist ein Roman, der den Leser hinter die Kulissen dieses mörderischen Spektakels führt und ihm zeigt, wie Männer mit dem kalkulierten Tod leben. -jol-

ZUM TITELBILD

ZUKUNFT

IST DER ZUNÄCHST IMAGINÄRE WERT,
DER IMPULS, DER MIR EIN LEBEN UND
ÜBERLEBEN HINTER GITTERN ERMÖGLICHT.

IST DAS GROSSE TOR, DAS SICH FÜR
JEDEN VON UNS EINMAL ÖFFNET,

IST DER BAUM AUF DER ANDEREN SEITE,

IST EINE FRAU, ZWEI FREUNDE, EIN BEKANNTENKREIS,

IST EINE AUTOFAHRT ÜBER NASSEN ASPHALT,

IST EINE AUFGABE, AN DER ICH MEINE STÄRKE MESSE,

IST FÜR MICH EIN BILD, DAS SICH AUS DEN
MOSAIKEN DES BISHER ERLEBTEN UND
DER VIELZAHL VON EINFLÜSSEN DURCH ERZÄHLUNGEN,
MEDIEN UND PUBLIKATIONEN ZUSAMMENSETZT.

ICH KLAMMERE MICH IRGENDWO AN DIESES BILD
UND BIN MIR DENNOCH DER GEFAHR BEWUSST,
DER ICH MICH ZWANGSLÄUFIG AUSSETZE, WENN
ICH MICH MIT IHM DER REALITÄT ENTFREMDE.

DESHALB IST ZUKUNFT AUCH SEHR KONKRET
UND EINE SACHE, DIE ICH ANPACK - HIER UND JETZT.

Reue Heuwig